

Inhaltsübersicht

Veröffentlichung der Prüfungsordnung im publicus Nr. 2012-05 S.310-328

Aufhebungsordnung der Prüfungsordnungen der Masterstudiengänge des Fachbereichs
Umweltplanung/Umwelttechnik vom 02.06.2008 gemäß publicus Nr. 2012-05 S.329-329 und
S.330-330

1. Änderungsordnung gemäß publicus Nr. 2013-01 S.7-8

2. Änderungsordnung gemäß publicus Nr. 2014-03 S.72-76

3. Änderungsordnung gemäß publicus Nr. 2015-01 S.33-39

4. Änderungsordnung gemäß publicus Nr. 2016-02 S.19-20

5. Änderungsordnung gemäß publicus Nr. 2017-02 S.18-22

6. Änderungsordnung gemäß publicus Nr. 2019-05 S.120-122b

7. Änderungsordnung gemäß publicus Nr. 2024-26 S.254-255



publicus

Amtliches Veröffentlichungsorgan
der Fachhochschule Trier



2012	Veröffentlicht am 21.06.2012	Nr. 05/S.219
Tag	Inhalt	Seite
21.06.2012	Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen „Angewandte Informatik, Bio-, Umwelt- und Prozessverfahrenstechnik, Maschinenbau – Produktentwicklung und Technische Planung, Medieninformatik, Physikingenieurwesen, Umwelt- und Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung, Bio- und Pharmatechnik (grundständig)“ des Fachbereichs Umweltplanung/-technik an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.05.2012	221-252
21.06.2012	Ordnung zur Aufhebung der Ordnungen für die Bachelorprüfungen in den Studiengängen „Angewandte Informatik, Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik, Maschinenbau – Produktentwicklung und Technische Planung, Medieninformatik, Physikingenieurwesen und Wirtschaftsingenieurwesen/ Umweltplanung“ an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.05.2012	253-253
21.06.2012	Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang „Erneuerbare Energien“ der Fachbereiche Umweltwirtschaft/Umweltrecht und Umweltplanung/-technik an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.05.2012	254-265
21.06.2012	Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang „Bio- und Pharmatechnik (dual)“ im Fachbereich Umweltplanung/-technik“ an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.05.2012	266-276
21.06.2012	Ordnung für die Prüfung im Dualen Bachelor-Studiengang „Produktionstechnologie“ des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.05.2012	277-288
21.06.2012	Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Dualen Bachelor-Studiengang „Produktionstechnologie“ des Fachbereichs Umweltplanung/-technik der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.05.2012	289-289
21.06.2012	Ordnung für die Praktische Vorbildung für die grundständigen Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs Umweltplanung/-technik der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.05.2012	290-305

Nr. 5	publicus – Amtliches Veröffentlichungsorgan der FH Trier	S. 220
21.06.2012	Ordnung für die praktische Studienphase für die Bachelor-Studiengänge „Physikingenieurwesen, Maschinenbau/Produktentwicklung und Technische Planung, Bio-, Umwelt- und Prozessverfahrenstechnik, Bio- und Pharmatechnik und Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung“ des Fachbereiches Umweltplanung/-technik der Fachhochschule Trier Standort Birkenfeld vom 03.05.2012	306-307
21.06.2012	Ordnung für das Praxissemester für die Bachelor-Studiengänge „Angewandte Informatik, Umwelt- und Wirtschaftsinformatik, Medieninformatik, Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik“ des Fachbereiches Umweltplanung/-technik der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.05.2012	308-309
21.06.2012	Ordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen „Angewandte Informatik, Business Administration and Engineering, Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau, Medieninformatik, Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik und Umweltorientierte Energietechnik“ im Fachbereich Umweltplanung/-technik an der Fachhochschule Trier /Standort Birkenfeld vom 03.05.2012	310-328
21.06.2012	Ordnung zur Aufhebung der Ordnungen für die Masterprüfungen in den Studiengängen „Angewandte Informatik, Business Administration and Engineering, Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau, Medieninformatik und Umweltorientierte Energietechnik“ an der Fachhochschule Trier vom 03.05.2012	329-329
21.06.2012	Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang „Nachhaltige Prozess-Verfahrenstechnik“ an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.05.2012	330-330

Ordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen „Angewandte Informatik, Business Administration and Engineering, Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau, Medieninformatik, Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik und Umweltorientierte Energietechnik“ im Fachbereich Umweltplanung/-technik an der Fachhochschule Trier /Standort Birkenfeld vom 03.05.2012

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), geändert durch das erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Fachhochschule Trier/ Standort Birkenfeld am 9.12.2011 die folgende Prüfungsordnung für die Studiengänge Angewandte Informatik, Business Administration and Engineering, Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau, Medieninformatik, Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik und Umweltorientierte Energietechnik an der Fachhochschule Trier/ Standort Birkenfeld beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident am 02.05.2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALT

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Master-Grad
- § 3 Zulassungsausschuss
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Master-Thesis
- § 8 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 9 Module, Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, Arten der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 10 Studienleistungen
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Schriftliche Prüfungen
- § 13 Projektarbeiten
- § 14 Master-Thesis
- § 15 Kolloquium über die Master-Thesis
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Ermittlung von Modulergebnissen

- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Master-Thesis
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Masterprüfung

- § 21 Umfang und Art der Master-Prüfung
 - § 22 Zulassungsvoraussetzungen für die Master-Thesis
 - § 23 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma-Supplement
 - § 24 Urkunde
- III. Schlussbestimmungen**
- § 25 Ungültigkeit der Master-Prüfung
 - § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 27 Inkrafttreten
 - § 28 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Anlage 1: Master-Studiengang Angewandte Informatik - Schwerpunkt Robotik

Anlage 2: Master-Studiengang Angewandte Informatik - Schwerpunkt Umwelt- und Wirtschaftsinformatik

Anlage 3: Master-Studiengang Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik – Schwerpunkt Bio-Verfahrenstechnik

Anlage 4: Master-Studiengang Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik – Schwerpunkt Prozess-Verfahrenstechnik

Anlage 5: Master- Studiengang Business Administration and Engineering

Anlage 6: Master-Studiengang Digitale Produktentwicklung

Anlage 7: Master-Studiengang Medieninformatik

Anlage 8: Master-Studiengang Umweltorientierte Energietechnik - Schwerpunkt Energieeffiziente Raumluftechnik

Anlage 9: Master-Studiengang Umweltorientierte Energietechnik - Schwerpunkt Erneuerbare Energien

Anlage 10: Module mit Studienleistungen gemäß § 10 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Master-Studiengang Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik – Schwerpunkt Bio-Verfahrenstechnik

Anlage 11: Module mit Studienleistungen gemäß § 10 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Master-Studiengang Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik – Schwerpunkt Prozess-Verfahrenstechnik

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss der deutschsprachigen Master-Studiengänge Angewandte Informatik, Business Administration and Engineering, Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau, Medieninformatik, Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik und Umweltorientierte Energietechnik. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden. Des weiteren soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Fähigkeiten besitzen, welche sie zu Forschung und Entwicklung sowie anderen Tätigkeiten in den Themengebieten ihres Studiengangs befähigen, die ein hohes Maß an abstrahierender und formalisierender Auseinandersetzung und konstruktiver Lösungskompetenz erfordern.

§ 2 Master-Grad

Auf Grund der bestandenen Master-Prüfung wird in den Master-Studiengängen Angewandte Informatik, Business Administration and Engineering, Medieninformatik, Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik und Umweltorientierte Energietechnik der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“) verliehen, in dem Master-Studiengang Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau wird der akademische Grad „Master of Engineering“ (abgekürzt: „M. Eng.“) verliehen.

§ 3 Zulassungsausschuss

(1) Für jeden Master-Studiengang wird ein Zulassungsausschuss gebildet, welcher vom Fachbereich berufen wird.

(2) Dem Zulassungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen bzw. Professoren,
2. eine Studierende bzw. ein Studierender des Fachbereichs,
3. je ein Mitglied gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 HochSchG.

(3) Der Zulassungsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 dieser Ordnung.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Die Zulassung für den Studiengang setzt voraus:

- a) einen schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers,
- b) den Nachweis über ein mit einer Gesamtnote von in der Regel mindestens 2,5 abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule oder Universität oder gleichgestellten Hochschuleinrichtung oder einen vergleichbaren Studienabschluss,
- c) für Angewandte Informatik und für Medieninformatik eine ausreichende informationstechnische bzw. ingenieurtechnische/naturwissenschaftliche Orientierung des nachgewiesenen Hochschulabschlusses, für Business Administration and Engineering eine ausreichende technische, wirtschaftswissenschaftliche und umweltbezogene Orientierung des nachgewiesenen Hochschulabschlusses (der Umweltbezug kann während des Studiums nachgeholt werden), für Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau und für Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik eine ausreichende technische und/oder naturwissenschaftliche Orientierung des nachgewiesenen Hochschulabschlusses, für Umweltorientierte Energietechnik eine ausreichende naturwissenschaftliche und/oder ingenieurwissenschaftliche Orientierung des nachgewiesenen Hochschulabschlusses,
- d) den Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse,
- e) für Business Administration and Engineering: den Nachweis über ausreichende Kenntnisse einer lebendigen Fremdsprache.

(2) Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden sein.

(3) Über das Vorliegen eines äquivalenten Abschlusses nach Absatz 1, Buchst. b) und c) und über Ausnahmen sowie Auflagen nach Absatz 2 entscheidet der Zulassungsausschuss nach § 3.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt in den Master-Studiengängen Business Administration and Engineering, Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau, Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik und Umweltorientierte

Energietechnik 4 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 120 ECTS-Leistungspunkten, in den Master-Studiengängen Angewandte Informatik und Medieninformatik 3 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 90 ECTS-Leistungspunkten. 1 ECTS-Leistungspunkt entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Master-Prüfung abgelegt werden. Der detaillierte Studienverlauf und der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen ist den Anlagen 1 bis 9 zu entnehmen.

(2) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden.

(3) Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird überwiegend in deutscher Sprache, kann aber auch in englischer Sprache angeboten werden.

(4) Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen im folgenden Umfang:

Studiengang	Pflichtbereich	Wahlpflichtbereich
Angewandte Informatik	50 ECTS	10 ECTS
Business Administration and Engineering	80 ECTS	20 ECTS
Digitale Produktentwicklung - Maschinenbau	75 ECTS	15 ECTS
Medieninformatik	50 ECTS	10 ECTS
Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik	75 ECTS	15 ECTS
Umweltorientierte Energietechnik	65 ECTS	25 ECTS

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben Studierende den Vorrang, die in den Studiengang eingeschrieben sind, für den die Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich angeboten werden.

(5) Die Anzahl, die Art der Vergabe von ECTS-Leistungspunkten und die Gegenstände der Module gemäß § 25 Absatz 2 HochSchG befinden sich in den Anlagen 1-9 dieser Ordnung.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereich bildet einen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. je ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG*.

*(Die Fachhochschule Trier hat im Rahmen von § 4 ihrer Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5, 2. Halbsatz HochSchG Gebrauch macht. Daher muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein)

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Thesis sowie über die Verteilung der Noten der Prüfungsleistungen und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch nachträgliche Berufung für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(5) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann das vorsitzende Mitglied nur treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten besteht.

(6) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Master-Thesis

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende der Master-Thesis.

(2) Prüfende sind die in § 25 Absatz 4 Satz 1 HochSchG genannten Personen. Darüber hinaus können Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, in der beruflichen Praxis erfahrende Personen sowie Lehrende ausländischer Hochschulen die eine dem Personenkreis gemäß § 25 Absatz 4 Satz 1 und 2 HochSchG gleichwertige Qualifikation besitzen, prüfen. Wird eine Prüfung von mehreren Prüfenden abgenommen und bewertet, so muss eine prüfende Person Professorin oder Professor der Fachhochschule Trier sein. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Absatz 4 und 5 HochSchG entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach die Voraussetzung gemäß § 25 Absatz 5 HochSchG besitzt.

(4) Betreuende der Master-Thesis sind Personen gemäß Absatz 2. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, sowie die Meldefristen zu den Prüfungen bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Master-Thesis die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 6 Abs. 7 entsprechend.

§ 8 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) An Prüfungen der Master-Studiengänge Angewandte Informatik, Business Administra-

tion and Engineering, Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau, Medieninformatik, Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik und Umweltorientierte Energietechnik kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfung an der Fachhochschule Trier in dem jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt die Fristen für die Meldung, für den Rücktritt von der Meldung und ggf. für den Antrag auf Zulassung mit den dazugehörigen erforderlichen Unterlagen. Die Zuordnung der Prüfungsleistungen zu den Fachsemestern ist den Anlagen 1 bis 9 zu entnehmen.

(3) Die Studierenden müssen sich zu allen Prüfungen selbstständig innerhalb des hochschuleigenen elektronischen Prüfungsverwaltungssystems und innerhalb der jeweils während des aktuellen Semesters geltenden Anmeldefristen (Ausschlussfristen) anmelden sowie abmelden. Die Organisation und Durchführung der Art und Weise der An- und Abmeldung wird durch den Prüfungsausschuss geregelt.

Bei der jeweiligen Meldung bzw. dem jeweiligen Antrag beim zentralen Prüfungsamt des jeweiligen Fachhochschulstandortes erklären die Studierenden, ob sie seit der Einschreibung an der FH Trier in einem Studiengang innerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Master-Prüfung in einem zu ihrem gewählten Studiengang identischen Studiengang (je nach Studierendem ist dies Angewandte Informatik, Business Administration and Engineering, Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau, Medieninformatik, Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik oder Umweltorientierte Energietechnik) an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden.

(5) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise vorzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 9 Module, Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, Arten der Prüfungsleistungen, Fristen

(1) Module werden mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Eine Prüfungsleistung besteht in der Regel aus einer benoteten studienbegleitenden Prüfung. ECTS-Leistungspunkte werden in der Regel auf der Grundlage des Abschlusses eines Moduls vergeben.

(2) Prüfungsleistungen werden in

- mündlichen Prüfungen gemäß §§ 11 und 15,
- schriftlichen Prüfungen gemäß § 12,
- Projektarbeiten gemäß § 13,
- der Master-Thesis gemäß § 14

festgestellt.

(3) Die Form der Prüfungsleistungen (Klausuren, Kolloquien, Projektpräsentationen, Seminar- und Hausarbeiten, Praktikums-/Laborleistungen, Referate und mündliche Prüfungen oder eine Kombination davon) wird durch die jeweiligen Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(4) Eine Bewertung von Prüfungsleistungen gemäß § 16 erfolgt in der Regel innerhalb von 4 Wochen. Sie wird in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Bekanntgabe kann auch in elektronischer Form innerhalb des hochschuleigenen Prüfungsverwaltungssystems erfolgen. Die Master-Thesis ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen zu bewerten.

(5) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attests verlangt werden.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Prüfungstermine spätestens 4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit und mindestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

§ 10 Studienleistungen

(1) Der erfolgreiche Abschluss von Studienleistungen kann – nach den Regeln zur Prü-

fungsbelastung der Kultusministerkonferenz (KMK) – Zulassungsvoraussetzung für die Erbringung von Prüfungsleistungen sein.

(2) Eine Studienleistung ist eine von einer/einem Prüfenden bewertete individuelle Leistung. Sie kann beispielsweise in Form von Referaten, Hausarbeiten, Protokollen, mündlichen oder schriftlichen Testaten oder Klausurarbeiten erbracht werden. Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen.

(3) Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Anlagen 10 bis 11 weisen die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen auf.

(4) Ihre Form und der Zeitpunkt ihrer Erbringung werden durch die/den jeweiligen Lehrenden bzw. Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung oder des Moduls bekannt gegeben.

(5) Eine Bewertung von Studienleistungen erfolgt in der Regel innerhalb von 4 Wochen.

§ 11 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines bzw. mehrerer sachkundiger Beisitzer gemäß § 7 Absatz 3 abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(3) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 30 Minuten, mindestens jedoch 15 Minuten je Studierender bzw. Studierendem.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Anfertigung der Nieder-

schrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note gemäß § 16 Absatz 1 die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben spätestens bis zum Beginn der Prüfung widersprochen.

(6) Auf Antrag Studierender kann die/der zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die/der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(7) Auf Antrag von Studierenden kann der/die FH-Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderungen an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 12 Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern 45 bis 240 Minuten.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Die Arbeitsbelastung beträgt nicht mehr als zwei Drittel der ausgewiesenen studentischen Arbeitsbelastung des jeweiligen Moduls. Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Schriftliche Prüfungen werden von den in § 7 Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten Personen bewertet. § 9 Absatz 4 gilt entsprechend.

(5) Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren werden entsprechend der „Ordnung zur Regelung von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren“ der Fachhochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

(6) Bei schriftlichen Prüfungen ist den Studierenden nach der Bekanntgabe der Noten die Möglichkeit zur Einsichtnahme zu geben.

§ 13 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Realisierung und Präsentation von Projekten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden insbesondere nachweisen, dass sie Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Zu Projektarbeiten gehört eine schriftliche Ausarbeitung. Der Bearbeitungszeitraum einschl. der schriftlichen Ausarbeitung beträgt maximal 18 Wochen.

(3) Projektarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Projektarbeiten werden von den in § 7 Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten Personen bewertet. § 7 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 14 Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Studierenden ein Thema für die Master-Thesis durch eine vom Prüfungsausschuss zu benennende betreuende Person erhalten. Dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis müssen so gestellt sein, dass die jeweilige Bearbeitungszeit entsprechend 20 ECTS-Leistungspunkten im Master-Studiengang Business Administration and Engineering und entsprechend 30 ECTS-Leistungspunkten in den Master-Studiengängen Angewandte Informatik, Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik, Digitale Produktentwicklung, Medieninformatik und Umweltorientierte Energietechnik eingehalten werden kann. Die Prüfenden der Master-Thesis geben das Thema der Master-Thesis über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses aus. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas. Das

Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Die Master-Thesis kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

(5) Die Master-Thesis ist fristgemäß beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabeterminpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Master-Thesis nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden. Bei Nichtbestehen der Master-Thesis erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der sie gleichzeitig darüber informiert, ob und bis wann eine Wiederholung der Master-Thesis möglich ist (§ 19 Absatz 4).

(6) Die Master-Thesis ist von zwei Personen, die gemäß § 7 Absatz 4 als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Eine der beiden Personen soll Mitglied des Fachbereiches Umweltplanung/-technik oder des Fachbereiches Umweltwirtschaft/-recht der Fachhochschule Trier sein.

§ 15 Kolloquium über die Master-Thesis

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Master-Thesis in einem Kolloquium von in der Regel 45 Minuten. Die Präsentation der Master-Thesis und deren Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt, bestehend aus den Prüfenden der Master-Thesis und einem weiteren beisitzenden sachkundigen Mitglied gem. § 7 Absatz 5. Dabei wird der Gegenstand der Master-Thesis im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Für das Kolloquium gelten die Regelungen für die mündlichen Prüfungen gemäß § 11.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Ermittlung von Modulergebnissen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend bzw. nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung einer Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb von 6 Wochen im Rahmen der abgegebenen Noten.

(3) Werden Modulnoten aus mehreren Einzelnoten, die alle mindestens 4,0 sind, gebildet, wird die Modulnote durch den Mittelwert gemäß des Workloads gebildet und auf die zulässigen Noten gemäß § 16 Absatz 1 gerundet. Ist die letzte Stelle des Mittelwerts die Ziffer 5, wird diese abgerundet.

(4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala und umgekehrt gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

(5) Wurde eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ gemäß § 16 Absatz 1 bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gemäß der Anlagen 1 bis 9 zugeordnet.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder

wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, ist der nächste Prüfungstermin wahrzunehmen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Die Master-Thesis gilt als nicht bestanden, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht durch den Studierenden oder die Studierende selbst verfasst wurde (Plagiat). Zur Beurteilung, ob ein Plagiat vorliegt, ist ein weiterer Prüfender hinzu zu ziehen. Die betroffenen Studierenden sind vor der Entscheidung zu hören. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine Wiederholung nach § 19 Absatz 3 ist dann ausgeschlossen.

(5) Entscheidungen nach Abs. 3 bzw. 4 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu

versehen.

§ 18 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle geforderten Module nach den Anlagen 1 bis 9 mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden. Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 19 Absatz 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden oder § 17 Absatz 4 zur Anwendung kam. Prüfungsleistungen, zu denen sich die Studierenden spätestens 4 Semester nachdem die Prüfung gemäß der Anlagen 1 bis 9 vorgesehen ist, nicht angemeldet haben, gelten als erstmals nicht bestanden.

(2) Bei Verlust des Prüfungsanspruchs erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig Auskunft über den Studiengang gibt, in dem der Verlust des Anspruchs auf Prüfungen stattgefunden hat.

(3) Haben Studierende eine Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht, wird ihnen auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung dieser Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Master-Thesis

(1) Prüfungsleistungen außer das Modul Master-Thesis und Kolloquium, die nicht mindestens gemäß § 16 Absatz 1 mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen in dem gewählten Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind aufgrund § 68 Absatz 1 Nr. 3 HochSchG als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen.

(2) Eine im ersten Prüfungsversuch bestandene Prüfungsleistung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Bachelor-Thesis sowie für das Kolloquium zur Bachelor-Thesis ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Master-Thesis und das Kolloquium zur Master-Thesis können jeweils nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Master-Thesis muss innerhalb von drei Monaten nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema angemeldet werden.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkte und Prüfungsleistungen, die in gleichen und fachlich verwandten Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden anerkannt. Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkte und Prüfungsleistungen in nicht verwandten Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

Bei der Anerkennung von Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Entsprechendes. Insoweit sind ergänzend die rechtlichen Anforderungen des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ vom 16. Mai 2007 sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

Gleichwertigkeit stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses fest. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn in einer Überprüfung von Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkten und Prüfungsleistungen in den Lernergebnissen und/oder in der Struktur von Lehrveranstaltungen oder Studienprogrammen, in der Qualität sowie in der unterschiedlichen akademischen und berufsrechtlichen Berechtigung keine wesentlichen Unterschiede feststellbar sind. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Die Anerkennung von Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkten und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von fachlich nicht-

verwandten Studiengängen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie von Studiengängen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfordert eine Antragstellung durch die/den Studierende/n, die/der dazu die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen hat. Eine entsprechende Antragstellung samt Vorlage der insoweit erforderlichen Unterlagen hat bis zum Abschluss des ersten Studiensemesters zu erfolgen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht, liegt bei der Fachhochschule Trier.

(4) Für Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkte und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, Auslandssemestern sowie für Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1, 2 und 3 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkte und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte der ECTS-Punkte des Studiengangs anerkannt.

(6) Sofern Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkte und Prüfungsleistungen anerkannt werden, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

II. Masterprüfung

§ 21 Umfang und Art der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung besteht aus

1. der Master-Thesis mit Kolloquium
2. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module, die in den Anlagen 1 bis 9 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind.

§ 22 Zulassungsvoraussetzungen für die Master-Thesis

Die Studierenden der Master-Studiengänge

Business Administration and Engineering, Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau, Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik und Umweltorientierte Energietechnik haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich frühestens nach Erreichung von 60 ECTS-Leistungspunkten und spätestens 6 Monate nach Bekanntgabe des erfolgreichen Erwerbs von 90 ECTS-Leistungspunkten gemäß § 14 zur Master-Thesis anmelden. Die Bekanntgabe kann auch elektronisch innerhalb des hochschuleigenen Prüfungsverwaltungssystems erfolgen. Die Studierenden der Master-Studiengänge Angewandte Informatik und Medieninformatik haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich frühestens nach Erreichung von 30 ECTS-Leistungspunkten und spätestens 6 Monate nach Bekanntgabe des erfolgreichen Erwerbs von 60 ECTS-Leistungspunkten gemäß § 14 zur Master-Thesis anmelden. Die Bekanntgabe kann auch elektronisch innerhalb des hochschuleigenen Prüfungsverwaltungssystems erfolgen. Erfolgt die Anmeldung zur Master-Thesis nicht fristgemäß, so gilt die Master-Thesis als erstmalig nicht bestanden.

§ 23 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma-Supplement

(1) Gemäß § 16 wird aus den Noten aller Prüfungsleistungen nach § 21 Nr. 1 und 2 die Gesamtnote gebildet, wobei die Noten nach der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte gemäß den Anlagen 1 bis 9 gewichtet werden.

§ 16 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend. Bei überragenden Leistungen gemäß § 16 Absatz 1 (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(2) Über die bestandene Master-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

- Name des Master-Studiengangs,
- Name der Studienrichtung und des -schwerpunktes,
- Thema und Note gemäß § 14 Absatz 1 der Master-Thesis
- Noten gemäß § 16 Absatz 1 der Prüfungsleistungen der Module, die in den Anlagen 1 bis 9 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind,
- Gesamtnote gemäß § 16 Absatz 1.

(3) Auf Antrag der Studierenden wird

1. die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer,
2. eine Auflistung der außerhalb der Anlagen 1 bis 9 bestandenen zusätzlichen Studien- und

Prüfungsleistungen

in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(5) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma-Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/Unesco in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(6) Auf Antrag der Studierenden soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements Übersetzungen des Zeugnisses und eines evtl. vorhandenen Anhangs in englischer Sprache aushändigen.

(7) Die Ausstellung des Diploma Supplements, des Zeugnisses und des Anhangs in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 24 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird für die Master-Studiengänge Angewandte Informatik, Business Administration and Engineering, Medieninformatik, Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik und Umweltorientierte Energietechnik die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ (M. Sc.), für den Master-Studiengang Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau die Verleihung des akademischen Grades "Master of Engineering (M. Eng.)" in deutscher und englischer Sprache beurkundet.

(2) Die Master-Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Fachhochschule Trier und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 23 Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.

III. Schlussbestimmungen

„publicus“ in Kraft.

§ 25 Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären. Satz 1 gilt auch, wenn die Täuschungstat-sache erst nach Aushändigung des Zeugnis-ses bekannt wird.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als „nicht bestanden“ erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Master-Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden, soweit dem Prüfungsergebnis nicht widersprochen wird, zwei Jahre nach dem Abschluss der Master-Prüfung aufbewahrt, soweit den Prüfungsergebnissen nicht widersprochen wird. In den Fällen, in denen den Prüfungsergebnissen widersprochen wird, sind die Prüfungsunterlagen solange aufzubewahren, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 27 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsverzeichnis der Fachhochschule Trier

§ 28 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Die Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsbestimmungen sind gesondert in der Aufhebungssatzung festgelegt.

Birkenfeld, den 03.05.2012

gez.: Prof. Dr.-Ing. Peter Gutheil
Der Dekan des Fachbereiches Umweltplanung
/ Umwelttechnik der Fachhochschule Trier,
Standort Birkenfeld

Anlage 1: Master-Studiengang Angewandte Informatik - Schwerpunkt Robotik

Angewandte Informatik - Schwerpunkt Robotik		SWS	ECTS
1. Semester	Datenbanken und Informationssysteme	4	5
	Nachhaltige Softwaretechnik	4	5
	Spezielle Kapitel der Informatik	4	5
	Höhere Analysis	4	5
	Robotik und virtuelle Planung	4	5
	Wahlpflichtfach (nach Katalog)	4	5
	Summe	24	30
2. Semester	Algorithmen	4	5
	Machine Learning	4	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit I (Master)	4	5
	Betriebliche Anwendungssysteme	4	5
	Übungen zur Robotik und Mechatronik	4	5
	Wahlpflichtfach (nach Katalog)	4	5
	Summe	24	30
3. Semester	Master-Thesis und Kolloquium		30
	Summe	0	30
Insgesamt		48	90

Anlage 2: Master-Studiengang Angewandte Informatik - Schwerpunkt Umwelt- und Wirtschaftsinformatik

Angewandte Informatik - Schwerpunkt Umwelt- und Wirtschaftsinformatik		SWS	ECTS
1. Semester	Datenbanken und Informationssysteme	4	5
	Nachhaltige Softwaretechnik	4	5
	Spezielle Kapitel der Informatik	4	5
	Höhere Analysis	4	5
	Wahlpflichtfach (nach Katalog)	4	5
	Wahlpflichtfach (nach Katalog)	4	5
	Summe	24	30
2. Semester	Algorithmen	4	5
	Machine Learning	4	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit I (Master)	4	5
	Betriebliche Anwendungssysteme	4	5
	Quantitative Methoden	4	5
	Wissensmanagement	4	5
	Summe	24	30
3. Semester	Master-Thesis und Kolloquium		30
	Summe	0	30
Insgesamt		48	90

Anlage 3: Master-Studiengang Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik – Schwerpunkt Bio-Verfahrenstechnik

Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik - Schwerpunkt Bio-Verfahrenstechnik		SWS	ECTS
1. Semester	Chemische Verfahrenstechnik II	4	5
	Prozessleit- und Regelungstechnik	4	5
	Nachwachsende Rohstoffe	4	5
	Biotechnologie II und technische Mikrobiologie	4	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Fachseminar Bio-VT	4	5
	Summe	24	30
2. Semester	Höhere Analysis	4	5
	Anlagen-Projektierung	4	5
	On-line Prozess-Messtechnik	4	5
	Gentechnik II	4	5
	Zellkulturtechnik	4	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Summe	24	30
3. Semester	Grenzflächen, feste und flüssige Formulierungen	4	5
	Verfahrenstechnische Prozesssimulation	4	5
	Agglomerations- und Trocknungstechnik	4	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit I (Master)	4	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit II (Master)	4	5
	Summe	24	30
4. Semester	Master-Thesis und Kolloquium		30
	Summe	0	30
Insgesamt		72	120

Anlage 4: Master-Studiengang Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik – Schwerpunkt Prozess-Verfahrenstechnik

Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik - Schwerpunkt Prozess-Verfahrenstechnik		SWS	ECTS
1. Semester	Chemische Verfahrenstechnik II	4	5
	Prozessleit- und Regelungstechnik	4	5
	Nachwachsende Rohstoffe	4	5
	Physik II	4	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Fachseminar Prozess-VT I	4	5
	Summe	24	30
2. Semester	Höhere Analysis	4	5
	Anlagen-Projektierung	4	5
	On-line Prozess-Messtechnik	4	5
	Oberflächentechnik II	4	5
	Fachseminar Prozess-VT II	4	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Summe	24	30
3. Semester	Grenzflächen, feste und flüssige Formulierungen	4	5
	Verfahrenstechnische Prozesssimulation	4	5
	Agglomerations- und Trocknungstechnik	4	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit I (Master)	4	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit II (Master)	4	5
	Summe	24	30
4. Semester	Master-Thesis und Kolloquium		30
	Summe	0	30
Insgesamt		72	120

Anlage 5: Master- Studiengang Business Administration and Engineering

Business Administration and Engineering		SWS	ECTS
1. Semester	Betriebliche Anwendungssysteme	4	5
	Bilanzierung und Controlling	4	5
	Unternehmensführung	4	5
	Prozessmanagement	4	5
	Wahlpflichtfach II	4	5
	Planungsseminar	4	5
	Summe	24	30
2. Semester	Wirtschaftsethik und -kommunikation	4	0
	Höhere Analysis	4	5
	Statistische Datenanalyse und Modellierung	4	5
	Recht und Politik	4	0
	Technik-Modul	4	5
	Recycling- und Entsorgungslogistik	4	5
	Umweltökonomie	4	5
	Supply Chain Management	4	5
	Summe	32	30
3. Semester	Wirtschaftsethik und -kommunikation	4	10
	Recht und Politik	2	5
	Technik-Modul	4	5
	Marketing II	4	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit I (Master)		5
	Summe	14	30
4. Semester	Wahlpflichtfach III	4	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit II (Master)		5
	Master-Thesis und Kolloquium		20
	Summe	4	30
Insgesamt		74	120

Anlage 6: Master-Studiengang Digitale Produktentwicklung

Digitale Produktentwicklung		SWS	ECTS
1. Semester	Fourier- und Laplace-Transformationen	4	5
	Betriebssysteme und Datenbanken	4	5
	Prozessmanagement	4	5
	Maschinen- und Getriebelehre	4	5
	Finite Elemente Analysen II	4	5
	Computer Aided Design II	4	5
	Summe	24	30
2. Semester	Höhere Analysis	4	5
	Maschinendynamik und Betriebsfestigkeit	4	5
	Mechatronische Systeme	4	5
	Robotik und virtuelle Planung	4	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit I (Master)	4	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Summe	24	30
3. Semester	Fabrikplanung	4	5
	Betriebliche Anwendungssysteme	4	5
	Computer Aided Manufacturing	4	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit II (Master)	4	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Summe	24	30
4. Semester	Master-Thesis und Kolloquium		30
	Summe	0	30
Insgesamt		72	120

Anlage 7: Master-Studiengang Medieninformatik

Medieninformatik		SWS	ECTS
1. Semester	Datenbanken und Informationssysteme	4	5
	Nachhaltige Softwaretechnik	4	5
	Spezielle Kapitel der Informatik	4	5
	Interaktive Mediensysteme	4	5
	Computeranimation	4	5
	Wahlpflichtfach Medieninformatik (Master)	4	5
	Summe	24	30
2. Semester	Algorithmen	4	5
	Machine Learning	4	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit I (Master)	4	5
	Professionelle Medienpraxis	4	5
	Wahlpflichtfach Sprache, Kommunikation und Marketing	4	5
	Wissensmanagement	4	5
3. Semester	Master-Thesis und Kolloquium		30
	Summe	0	30
Insgesamt		48	90

Anlage 8: Master-Studiengang Umweltorientierte Energietechnik - Schwerpunkt Energieeffiziente Raumluftechnik

Umweltorientierte Energietechnik - Schwerpunkt Energieeffiziente Raumluftechnik		SWS	ECTS
1. Semester	Fourier- und Laplace-Transformationen	4	5
	Prozessleit- und Regelungstechnik	4	5
	Umweltchemie und Umweltgeotechnik	4	5
	Physik 2, M	4	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Wirtschaft und Recht	4	5
	Summe	24	30
2. Semester	Höhere Analysis	4	5
	Anlagenplanung	4	5
	Elektrische Energietechnik I	4	5
	Umwelttechnik I	4	5
	Embedded Systems	4	5
	Kraftwerks- und Feuerungstechnik	4	5
	Summe	24	30
3. Semester	Energie-Systemtechnik und rationelle Energieverwendung	4	5
	Wärmerückgewinnung und energieeffiziente Raumluftechnik	4	5
	Umwelttechnik II	4	5
	Elektrische Energietechnik II	2	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit I (Master)	2	5
	Summe	20	30
4. Semester	Master-Thesis und Kolloquium		30
	Summe	0	30
Insgesamt		68	120

Anlage 9: Master-Studiengang Umweltorientierte Energietechnik - Schwerpunkt Erneuerbare Energien

Umweltorientierte Energietechnik - Schwerpunkt Erneuerbare Energien		SWS	ECTS
1. Semester	Fourier- und Laplace-Transformationen	4	5
	Prozessleit- und Regelungstechnik	4	5
	Umweltchemie und Umweltgeotechnik	4	5
	Physik 2, M	4	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Wirtschaft und Recht	4	5
	Summe	24	30
2. Semester	Höhere Analysis	4	5
	Anlagenplanung	4	5
	Elektrische Energietechnik I	4	5
	Umwelttechnik I	4	5
	Embedded Systems	4	5
	Kraftwerks- und Feuerungstechnik	4	5
	Summe	24	30
3. Semester	Energie-Systemtechnik und rationelle Energieverwendung	4	5
	Energienutzung und Energietechnik der erneuerbaren Energien	4	5
	Umwelttechnik II	4	5
	Elektrische Energietechnik II	2	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit I (Master)	2	5
	Summe	20	30
4. Semester	Master-Thesis und Kolloquium		30
	Summe	0	30
Insgesamt		68	120

Anlage 10: Module mit Studienleistungen gemäß § 10 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Master-Studiengang Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik – Schwerpunkt Bio-Verfahrenstechnik

Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik - Schwerpunkt Bio-Verfahrenstechnik		Anzahl
1. Sem.	Nachwachsende Rohstoffe	1
	Summe	1
2. Sem.	Gentechnik II	1
	Zellkulturtechnik	1
	Summe	2
Insgesamt		3

Anlage 11: Module mit Studienleistungen gemäß § 10 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Master-Studiengang Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik – Schwerpunkt Prozess-Verfahrenstechnik

Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik - Schwerpunkt Prozess-Verfahrenstechnik		Anzahl
1. Sem.	Nachwachsende Rohstoffe	1
	Summe	1
Insgesamt		1



publicus

Amtliches Veröffentlichungsorgan
der Fachhochschule Trier



2012	Veröffentlicht am 21.06.2012	Nr. 05/S.219
Tag	Inhalt	Seite
21.06.2012	Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen „Angewandte Informatik, Bio-, Umwelt- und Prozessverfahrenstechnik, Maschinenbau – Produktentwicklung und Technische Planung, Medieninformatik, Physikingenieurwesen, Umwelt- und Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung, Bio- und Pharmatechnik (grundständig)“ des Fachbereichs Umweltplanung/-technik an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.05.2012	221-252
21.06.2012	Ordnung zur Aufhebung der Ordnungen für die Bachelorprüfungen in den Studiengängen „Angewandte Informatik, Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik, Maschinenbau – Produktentwicklung und Technische Planung, Medieninformatik, Physikingenieurwesen und Wirtschaftsingenieurwesen/ Umweltplanung“ an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.05.2012	253-253
21.06.2012	Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang „Erneuerbare Energien“ der Fachbereiche Umweltwirtschaft/Umweltrecht und Umweltplanung/-technik an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.05.2012	254-265
21.06.2012	Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang „Bio- und Pharmatechnik (dual)“ im Fachbereich Umweltplanung/-technik“ an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.05.2012	266-276
21.06.2012	Ordnung für die Prüfung im Dualen Bachelor-Studiengang „Produktionstechnologie“ des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.05.2012	277-288
21.06.2012	Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Dualen Bachelor-Studiengang „Produktionstechnologie“ des Fachbereichs Umweltplanung/-technik der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.05.2012	289-289
21.06.2012	Ordnung für die Praktische Vorbildung für die grundständigen Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs Umweltplanung/-technik der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.05.2012	290-305

Nr. 5	publicus – Amtliches Veröffentlichungsorgan der FH Trier	S. 220
21.06.2012	Ordnung für die praktische Studienphase für die Bachelor-Studiengänge „Physikingenieurwesen, Maschinenbau/Produktentwicklung und Technische Planung, Bio-, Umwelt- und Prozessverfahrenstechnik, Bio- und Pharmatechnik und Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung“ des Fachbereiches Umweltplanung/-technik der Fachhochschule Trier Standort Birkenfeld vom 03.05.2012	306-307
21.06.2012	Ordnung für das Praxissemester für die Bachelor-Studiengänge „Angewandte Informatik, Umwelt- und Wirtschaftsinformatik, Medieninformatik, Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik“ des Fachbereiches Umweltplanung/-technik der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.05.2012	308-309
21.06.2012	Ordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen „Angewandte Informatik, Business Administration and Engineering, Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau, Medieninformatik, Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik und Umweltorientierte Energietechnik“ im Fachbereich Umweltplanung/-technik an der Fachhochschule Trier /Standort Birkenfeld vom 03.05.2012	310-328
21.06.2012	Ordnung zur Aufhebung der Ordnungen für die Masterprüfungen in den Studiengängen „Angewandte Informatik, Business Administration and Engineering, Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau, Medieninformatik und Umweltorientierte Energietechnik“ an der Fachhochschule Trier vom 03.05.2012	329-329
21.06.2012	Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang „Nachhaltige Prozess-Verfahrenstechnik“ an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.05.2012	330-330

Ordnung zur Aufhebung der Ordnungen für die Masterprüfungen in den Studiengängen „Angewandte Informatik, Business Administration and Engineering, Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau, Medieninformatik und Umweltorientierte Energietechnik“ an der Fachhochschule Trier vom 03.05.2012

Auf Grund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), geändert durch das letzte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. 11. 2010 (GVBl. S. 167), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/-technik der Fachhochschule Trier am 9.12.2012 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Masterprüfung in den Master-Studiengängen Angewandte Informatik, Business Administration and Engineering, Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau, Medieninformatik und Umweltorientierte Energietechnik beschlossen. Sie wurde vom Präsidenten der Fachhochschule Trier am 02.05.2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnungen

Die Ordnungen für die Masterprüfungen in den Studiengängen Angewandte Informatik, Business Administration and Engineering, Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau, Medieninformatik vom 02.06.2008 (StAnz. Nr.19 vom 02.06.2008) sowie die Ordnung für die Masterprüfung Umweltorientierte Energietechnik vom 31.01.2012 werden hiermit aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung in einem der in § 1 genannten Studiengänge eingeschrieben waren, können das Studium in diesem Studiengang nach der in § 1 genannten Ordnung bis 29.02.2016 beenden.

(2) Studierende werden auch nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung nach einer der in § 1 genannten bisherigen Prüfungsordnungen eingeschrieben, sofern sie bei der Einschreibung in einen der in § 1 genannten Studiengänge in ein höheres Fachsemester eingestuft werden und wenn die Veranstaltungen des

höheren Fachsemesters gemäß Curriculum der aktuell geltenden Prüfungsordnung ihres Studiengangs noch nicht angeboten werden.

(3) Studierende nach Absatz 1 und Absatz 2 können den Wechsel vom jeweiligen Masterstudiengang mit der bisherigen Prüfungsordnung in den entsprechenden Masterstudiengang mit der gültigen Prüfungsordnung beantragen. Dabei werden gleichwertige Prüfungsleistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Studierende nach Absatz 1 und Absatz 2, die nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist das Masterstudium noch nicht abgeschlossen haben, können den Wechsel gemäß Absatz 2 beantragen oder werden exmatrikuliert.

(5) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsverzeichnis der Fachhochschule Trier („publicus“) in Kraft.

Birkenfeld, den 03.05.2012

gez.: Prof. Dr.-Ing. Peter Gutheil
Der Dekan des Fachbereichs Umweltplanung/-technik der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld

Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang „Nachhaltige Prozess-Verfahrenstechnik“ an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.05.2012

Auf Grund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), geändert durch das letzte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. 11. 2010 (GVBl. S. 167), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/-technik der Fachhochschule Trier am 9.12.2011 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Nachhaltige Prozessverfahrenstechnik beschlossen. Sie wurde vom Präsidenten der Fachhochschule Trier am 02.05.2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Die Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Nachhaltige Prozessverfahrenstechnik vom 02.06.2008 (StAnz. Nr.19 vom 02.06.2008) wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Studiengang Nachhaltige Prozessverfahrenstechnik eingeschrieben waren, können das Studium in diesem Studiengang nach der in § 1 genannten Ordnung bis 29.02.2016 beenden.

(2) Studierende werden auch nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung nach der in § 1 genannten bisherigen Prüfungsordnung eingeschrieben, sofern sie bei der Einschreibung in ein höheres Fachsemester eingestuft werden und wenn die Veranstaltungen des höheren Fachsemesters gemäß Curriculum der aktuell geltenden Prüfungsordnung ihres Studiengangs noch nicht angeboten werden.

(3) Studierende nach Absatz 1 und Absatz 2 können den Wechsel von dem Masterstudiengang mit der bisherigen Prüfungsordnung in den Masterstudiengang Bio- und Prozessverfahrenstechnik mit der gültigen Prüfungsordnung beantragen. Dabei werden gleichwertige Prüfungsleistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Studierende nach Absatz 1 und Absatz 2, die nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist das Masterstudium noch nicht abgeschlossen haben, können den Wechsel gemäß Absatz 3 beantragen oder werden exmatrikuliert.

(5) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsverzeichnis der Fachhochschule Trier („publicus“) in Kraft.

Birkenfeld, den 03.05.2012

gez.: Prof. Dr.-Ing. Peter Gutheil
Der Dekan des Fachbereichs Umweltplanung/-technik der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld



publicus

Amtliches Veröffentlichungsorgan
der Hochschule Trier -
Trier University of Applied Sciences



2013	Veröffentlicht am 24.05.2013	Nr. 1/S.1
-------------	-------------------------------------	------------------

Tag	Inhalt	Seite
24.05.2013	1. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen „Angewandte Informatik, Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik, Maschinenbau – Produktentwicklung und Technische Planung, Medieninformatik, Physikingenieurwesen, Umwelt- und Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung, Bio- und Pharmatechnik (grundständig)“ im Fachbereich Umweltplanung/-technik an der Hochschule Trier / Standort Birkenfeld	2-6
24.05.2013	1. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Master-Studiengängen „Angewandte Informatik, Business Administration and Engineering, Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau, Medieninformatik, Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik und Umweltorientierte Energietechnik“ im Fachbereich Umweltplanung/-technik an der Hochschule Trier / Standort Birkenfeld	7-8
24.05.2013	1. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die praktische Studienphase für die Bachelor-Studiengänge „Physikingenieurwesen, Maschinenbau - Produktentwicklung und Technische Planung, Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik, Bio- und Pharmatechnik und Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung“ des Fachbereichs Umweltplanung/-technik an der Hochschule Trier / Standort Birkenfeld	8-8
24.05.2013	1. Ordnung zur der Änderung der Ordnung für die praktische Vorbildung für die grundständigen Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier / Standort Birkenfeld	8-9
24.05.2013	Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Trier, Standort Birkenfeld (Umwelt-Campus) und Standort Idar-Oberstein	9-9

**1. Ordnung zur Änderung
der Ordnung für die Prüfung in den Master-
Studiengängen „Angewandte Informatik, Busi-
ness Administration and Engineering, Digitale
Produktentwicklung – Maschinenbau, Medi-
eninformatik, Bio- und Prozess-
Verfahrenstechnik und Umweltorientierte
Energietechnik“ im Fachbereich Umweltpla-
nung/-technik an der Hochschule Trier /
Standort Birkenfeld
vom 28.03.2013**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), geändert durch das erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19.11.2010 (GVBl. S. 167) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier/ Standort Birkenfeld am 21.02.2013 die folgenden Änderungen in der Prüfungsordnung vom 03.05.2012 für die Master-Studiengänge Angewandte Informatik, Business Administration and Engineering, Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau, Medieninformatik, Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik und Umweltorientierte Energietechnik an der Hochschule Trier/ Standort Birkenfeld beschlossen. Diese Änderung hat der Senat der Hochschule Trier am 17.04.2013 und der Präsident der Hochschule Trier am 22.05.2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 Buchstabe c Halbsatz 1, 2 und 4 werden wie folgt geändert:

für Angewandte Informatik und für Medieninformatik eine fachliche Orientierung des nachgewiesenen Hochschulabschlusses, welche wesentliche Inhalte eines Informatik-Studiums umfasst, für Business Administration and Engineering eine ausreichende technische, wirtschaftswissenschaftliche und umweltbezogene Orientierung des nachgewiesenen Hochschulabschlusses, der wesentliche Inhalte eines Wirtschaftsingenieur-Studiums umfassen sollte, für Umweltorientierte Energietechnik eine überwiegend naturwissenschaftliche und/oder ingenieurwissenschaftliche Orientierung des nachgewiesenen Hochschulabschlusses,

§ 4 Abs. 2 wird hinzugefügt:

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann das Masterstudium bereits aufgenommen werden, bevor das nach Abs. 1b) erforderliche Studium beendet ist. Die Einschreibung in den Masterstu-

diengang erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nach der Einschreibung nachgewiesen werden.

§ 4 Abs. 3 wird hinzugefügt:

(3) Bewerber mit weniger als 210 ECTS-Punkten, die sich in einen Master-Studiengang mit 90 ECTS-Punkten einschreiben wollen, werden mit der Maßgabe zugelassen, dass spätestens bis zur Anmeldung der Master-Thesis zusätzliche Leistungen bis zu einem Umfang der Differenz der bisher erbrachten ECTS-Punkte zu den für den jeweiligen Masterabschluss erforderlichen 300 ECTS-Punkten erbracht werden müssen. Der Zulassungsausschuss gemäß § 3 legt die zusätzlich zu erbringenden Leistungen fest. Die Bewerberinnen und Bewerber können dazu Vorschläge unterbreiten. Diese Vorschläge begründen keinen Rechtsanspruch.

Die Zählung der nachfolgenden Absätze wird wie folgt angepasst:

§ 4 Abs. 2 wird unverändert übernommen und aufgrund der Zählung zu § 4 Abs. 4

§ 4 Abs. 3 wird aufgrund der Zählung zu § 4 Abs. 5 und wird wie folgt geändert:

Über das Vorliegen eines äquivalenten Abschlusses nach Absatz 1, Buchst. b) und c), der Erbringung zusätzlicher Leistungen gemäß Abs. 3 und über Ausnahmen sowie Auflagen nach Absatz 2 entscheidet der Zulassungsausschuss nach § 3. § 19 Hochschulgesetz (HochSchG) gilt entsprechend.

Artikel 2

§ 21 S. 1 wird um Nr. 3 wie folgt ergänzt:

3. gegebenenfalls den gemäß § 4 Absatz 3 zusätzlich zu erbringenden Leistungen

Artikel 3

§ 22 wird um Satz 5 ergänzt:

Bei der Ermittlung der für die frühestens mögliche Anmeldung erforderlichen ECTS-Punkte werden die ECTS-Punkte der gemäß § 4 Absatz 3 gegebenenfalls zusätzlich zu erbringenden Leistungen nicht dazugezählt, sondern sind darüber hinaus bis zur Anmeldung der Master-Thesis nachzuweisen.

Artikel 4

§ 23 Abs. 3 wird um Nr. 3 ergänzt:

3. eine Auflistung der gemäß § 4 Absatz 3 zusätzlich zu erbringenden Leistungen

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsverzeichnis der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld, den 28.03.2013
gez: Prof. Dr. Peter Gutheil
Dekan des Fachbereichs
Umweltplanung/Umwelttechnik

**1. Ordnung zur Änderung
der Ordnung für die praktische Studienphase
für die Bachelor-Studiengänge „Physikingenieurwesen, Maschinenbau - Produktentwicklung und Technische Planung, Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik, Bio- und Pharmatechnik und Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung“ des
Fachbereichs Umweltplanung/-technik
am Standort Birkenfeld der
Hochschule Trier
vom 28.03.2013**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/-technik der Hochschule Trier, Standort Birkenfeld hat am 21.02.2013 die folgende Änderung der Ordnung für die praktische Studienphase vom 03.05.2012 für die Bachelor-Studiengänge Physikingenieurwesen, Maschinenbau - Produktentwicklung und Technische Planung, Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik, Bio- und Pharmatechnik und Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung“ des Fachbereichs beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Senat der Hochschule Trier am 17.04.2013 und der Präsident der Hochschule Trier am 22.05.2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der praktischen Studienphase und deren Geltungsbereich nach § 1 werden erweitert um die Studiengänge Bio- und Pharmatechnik dual und Erneuerbare Energien.
Demgemäß werden auch der Titel der Ordnung und die einleitenden Sätze bzgl. der Genehmigung der Ordnung um diese beiden Studiengänge ergänzt.

§ 1 lautet somit wie folgt:

Die Ordnung regelt die laut Prüfungsordnung geforderte praktische Studienphase.
Alle Studierenden der Bachelor-Studiengänge Physikingenieurwesen, Maschinenbau - Produktentwicklung und Technische Planung, Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik, Bio- und

Pharmatechnik, Bio- und Pharmatechnik dual, Wirtschaftsingenieurwesen/ Umweltplanung und Erneuerbare Energien des Fachbereichs Umweltplanung/-technik der Hochschule Trier, Standort Birkenfeld unterliegen dieser Ordnung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsverzeichnis der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld, den 28.03.2013
gez: Prof. Dr. Peter Gutheil
Dekan des Fachbereichs
Umweltplanung/Umwelttechnik

**1. Ordnung zur Änderung
der Ordnung für die praktische Vorbildung für
die grundständigen Bachelor-Studiengänge
des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik am Standort Birkenfeld
der Hochschule Trier
vom 28.03.2013**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/-technik der Hochschule Trier, Standort Birkenfeld hat am 21.02.2013 die folgende Änderung der Ordnung für die praktische Vorbildung vom 03.05.2012 für alle grundständigen Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Senat der Hochschule Trier am 17.04.2013 und der Präsident der Hochschule Trier am 22.05.2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1**§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

(1) Die Dauer des Praktikums beträgt acht Wochen für die Studiengänge Angewandte Informatik, Umwelt- und Wirtschaftsinformatik und Medieninformatik und zwölf Wochen für die Studiengänge Physikingenieurwesen, Maschinenbau - Produktentwicklung und Technische Planung, Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik, Bio- und Pharmatechnik (grundständig), Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung und Erneuerbare Energien. Es gliedert sich in ein Grundpraktikum (in der Regel vier bzw. acht Wochen) und ein Fachpraktikum (in der Regel vier Wochen). Grund- und Fachpraktikum sind in der Regel bis zum Ende des dritten Semesters, spätestens jedoch bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit nachzuweisen.



publicus

Amtliches Veröffentlichungsorgan
der Hochschule Trier -
Trier University of Applied Sciences



2014-03	Veröffentlicht am 18.02.2014	Nr. 3/S.58
----------------	-------------------------------------	-------------------

Tag	Inhalt	Seite
18.02.2014	1. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im Bachelor-Studiengang „Erneuerbare Energien (B.Sc.)“ der Fachbereiche Umweltwirtschaft/ Umweltrecht & Umweltplanung/ Umwelttechnik an der Hochschule Trier	59-61
18.02.2014	2. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen „Angewandte Informatik, Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik, Maschinenbau – Produktentwicklung und Technische Planung, Medieninformatik, Physikingenieurwesen, Umwelt- und Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen/ Umweltplanung, Bio- und Pharmatechnik (grundständig)“ im Fachbereich Umweltplanung/-technik an der Hochschule Trier	61-71
18.02.2014	2. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Master-Studiengängen „Angewandte Informatik, Business Administration and Engineering, Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau, Medieninformatik, Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik und Umweltorientierte Energietechnik“ im Fachbereich Umweltplanung/-technik an der Hochschule Trier	72-76
18.02.2014	Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für Studium und Diplomprüfung im Studiengang „Weiterbildungsfernstudium Informatik“ an der Hochschule Trier	77-77

2. Ordnung

zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Master-Studiengängen „Angewandte Informatik, Business Administration and Engineering, Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau, Medieninformatik, Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik und Umweltorientierte Energietechnik“ im Fachbereich Umweltplanung/-technik an der Hochschule Trier / Standort Birkenfeld vom 14.02.2014

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21.07.2003 (GVBl. 2003 S. 167, BS 223-41), geändert am 09.07.2010 (GVBl. S. 167), neugefasst am 19.11.2010 (GVBl. 2010, S. 464, Gliederungs Nr.: 223-41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier/ Standort Birkenfeld am 23.10.2013 und am 11.12.2013 die folgenden Änderungen in der Prüfungsordnung vom 03.05.2012 für die Master-Studiengänge Angewandte Informatik, Business Administration and Engineering, Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau, Medieninformatik, Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik und Umweltorientierte Energietechnik an der Hochschule Trier/ Standort Birkenfeld beschlossen. Diese Änderung hat der Senat der Hochschule Trier am 22.01.2014 und der Präsident der Hochschule Trier am 03.02.2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 Buchstabe c Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:

für den Master-Studiengang Angewandte Informatik: Zulassungsvoraussetzung ist ein Bachelor-Abschluss in Angewandter Informatik oder ein Bachelor-Abschluss in Umwelt- und Wirtschaftsinformatik. Ebenfalls können Bewerber zugelassen werden, die einen ersten an einer Hochschule erworbenen berufsqualifizierenden, fachspezifischen Studienabschluss nachweisen. In diesem Fall kann die Zulassung mit Auflagen verbunden sein.

für den Master-Studiengang Medieninformatik: Zulassungsvoraussetzung ist ein Bachelor-Abschluss in Medieninformatik. Ebenfalls können Bewerber zugelassen werden, die einen ersten an einer Hochschule erworbenen berufsqualifizierenden, fachspezifischen Studienabschluss nachweisen. In diesem Fall kann die Zulassung mit Auflagen verbunden sein.

Artikel 2

§ 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Prüfungsleistungen außer den Modulen mit Wahlmöglichkeiten und das Modul Master-Thesis und Kolloquium, die nicht mindestens gemäß § 16 Absatz 1 mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen in dem gewählten Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind aufgrund § 68 Absatz 1 Nr. 3 HochSchG als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen.

-Fortsetzung auf Folgeseite-

Artikel 3

Die Änderungen der Prüfungsordnung in Artikel 3 betreffen die nachfolgenden Anlagen:

Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik - Schwerpunkt Bio-Verfahrenstechnik		SWS	ECTS
1. Semester	Chemische Verfahrenstechnik II	4	5
	Prozessleit- und Regelungstechnik	4	5
	Nachwachsende Rohstoffe	4	5
	Biotechnologie II und technische Mikrobiologie	4	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Fachseminar Bio-VT	4	5
	Summe	24	30
2. Semester	Höhere Analysis	4	5
	Anlagenprojektierung	4	5
	On-line Prozess-Messtechnik	4	5
	Gentechnik II	4	5
	Zellkulturtechnik	4	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Summe	24	30
3. Semester	Grenzflächen, feste und flüssige Formulierungen	4	5
	Verfahrenstechnische Prozesssimulation	4	5
	Agglomerations- und Trocknungstechnik	4	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit I (Master)	4	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit II (Master)	4	5
	Summe	24	30
4. Semester	Master-Thesis und Kolloquium		30
	Summe	0	30
Insgesamt		72	120

Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik - Schwerpunkt Prozess-Verfahrenstechnik		SWS	ECTS
1. Semester	Chemische Verfahrenstechnik II	4	5
	Prozessleit- und Regelungstechnik	4	5
	Nachwachsende Rohstoffe	4	5
	Physik M	4	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Fachseminar Prozess-VT I	4	5
	Summe	24	30
2. Semester	Höhere Analysis	4	5
	Anlagenprojektierung	4	5
	On-line Prozess-Messtechnik	4	5
	Oberflächentechnik II	4	5
	Fachseminar Prozess-VT II	4	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Summe	24	30
3. Semester	Grenzflächen, feste und flüssige Formulierungen	4	5
	Verfahrenstechnische Prozesssimulation	4	5
	Agglomerations- und Trocknungstechnik	4	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit I (Master)	4	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit II (Master)	4	5
	Summe	24	30
4. Semester	Master-Thesis und Kolloquium		30
	Summe	0	30
Insgesamt		72	120

Die Anlage 8 wird wie folgt geändert:

Umweltorientierte Energietechnik - Schwerpunkt Energieeffiziente Raumluftechnik		SWS	ECTS
1. Semester	Fourier- und Laplace-Transformationen	4	5
	Prozessleit- und Regelungstechnik	4	5
	Umweltchemie und Umweltgeotechnik	4	5
	Physik M	4	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Wirtschaft und Recht	4	5
	Summe	24	30
2. Semester	Höhere Analysis	4	5
	Planung technischer Anlagen	4	5
	Elektrische Energietechnik I	4	5
	Umwelttechnik I	4	5
	Embedded Systems	4	5
	Kraftwerks- und Feuerungstechnik	4	5
	Summe	24	30
3. Semester	Energie-Systemtechnik und rationelle Energieverwendung	4	5
	Wärmerückgewinnung und energieeffiziente Raumluftechnik	4	5
	Umwelttechnik II	4	5
	Elektrische Energietechnik II	2	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit I (Master)	2	5
	Summe	20	30
4. Semester	Master-Thesis und Kolloquium		30
	Summe	0	30
Insgesamt		68	120

Die Anlage 9 wird wie folgt geändert:

Umweltorientierte Energietechnik - Schwerpunkt Erneuerbare Energien		SWS	ECTS
1. Semester	Fourier- und Laplace-Transformationen	4	5
	Prozessleit- und Regelungstechnik	4	5
	Umweltchemie und Umweltgeotechnik	4	5
	Physik M	4	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Wirtschaft und Recht	4	5
	Summe	24	30
2. Semester	Höhere Analysis	4	5
	Planung technischer Anlagen	4	5
	Elektrische Energietechnik I	4	5
	Umwelttechnik I	4	5
	Embedded Systems	4	5
	Kraftwerks- und Feuerungstechnik	4	5
	Summe	24	30
3. Semester	Energie-Systemtechnik und rationelle Energieverwendung	4	5
	Energienutzung und Energietechnik der erneuerbaren Energien	4	5
	Umwelttechnik II	4	5
	Elektrische Energietechnik II	2	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit I (Master)	2	5
	Summe	20	30
4. Semester	Master-Thesis und Kolloquium		30
	Summe	0	30
Insgesamt		68	120

Artikel 4

Die Anhänge 10 und 11 der Prüfungsordnung werden ersatzlos gestrichen.

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsverzeichnis der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld, den 14.02.2014

gez.: Prof. Dr. Peter Gutheil
 Dekan des Fachbereichs
 Umweltplanung/Umwelttechnik



publicus

Amtliches Veröffentlichungsorgan
der Hochschule Trier -
Trier University of Applied Sciences



2015-01	Veröffentlicht am 14.01.2015	Nr. 01/S. 1
----------------	-------------------------------------	--------------------

Tag	Inhalt	Seite
14.01.2015	Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Dualen Bachelor-Studiengänge Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen des Fachbereichs Technik der Hochschule Trier	1-13
14.01.2015	Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik der Fachbereiche Technik und Wirtschaft an der Hochschule Trier	13-23
14.01.2015	2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im Bachelor-Studiengang „Erneuerbare Energien (B.Sc.)“ der Fachbereiche Umweltwirtschaft/Umweltrecht & Umweltplanung/ Umwelttechnik an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld	23-27
14.01.2015	2. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Bio- und Pharmatechnik (dual) im Fachbereich Umweltplanung/-technik an der Hochschule Trier/Standort Birkenfeld	27-31
14.01.2015	2. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Dualen Bachelor-Studiengang Produktionstechnologie im Fachbereich Umweltplanung/-technik an der Hochschule Trier Standort Birkenfeld	31-33
14.01.2015	3. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Master-Studiengängen Angewandte Informatik, Business Administration and Engineering, Digitale Produktentwicklung –Maschinenbau, Medieninformatik, Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik und Umweltorientierte Energietechnik im Fachbereich Umweltplanung/-technik an der Hochschule Trier /Standort Birkenfeld	33-39
14.01.2015	3. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen Angewandte Informatik, Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik, Maschinenbau – Produktentwicklung und Technische Planung, Medieninformatik, Physikingenieurwesen, Umwelt- und Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen/ Umweltplanung, Bio- und Pharmatechnik (grundständig) im Fachbereich Umweltplanung/-technik an der Hochschule Trier/Standort Birkenfeld	39-56

Artikel 7 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld, den 04.12.2014

gez.: Prof. Dr. Peter Gutheil
Dekan des Fachbereichs
Um

weltplanung/Umwelttechnik

**3. Ordnung zur Änderung
der Ordnung für die Prüfung in den Master-
Studiengängen Angewandte Informatik,
Business Administration and Engineering,
Digitale Produktentwicklung – Maschinen-
bau, Medieninformatik, Bio- und Prozess-
Verfahrenstechnik und Umweltorientierte
Energietechnik im Fachbereich Umweltpla-
nung/-technik an der Hochschule Trier /
Standort Birkenfeld
vom 04.12.2014**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21.07.2003 (GVBl. 2003 S. 167, BS 223-41), geändert am 09.07.2010 (GVBl. S. 167), neugefasst am 19.11.2010 (GVBl. 2010, S. 464, Gliederungs Nr.: 223-41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.06.2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier/ Standort Birkenfeld am 25.06.2014 die folgenden Änderungen in der Prüfungsordnung vom 03.05.2012, zuletzt geändert am 14.02.2014 (veröffentlicht im „publicus“ am 18.02.2014) für die Master-Studiengänge Angewandte Informatik, Business Administration and Engineering, Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau, Medieninformatik, Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik und Umweltorientierte Energietechnik an der Hochschule Trier/ Standort Birkenfeld beschlossen. Diese Änderung hat der Senat der Hochschule Trier am 05.11.2014 und der Präsident der Hochschule Trier am 24.11.2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1**§ 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:**

(4) Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen im folgenden Umfang:

Studiengang	Pflichtbereich	Wahlpflichtbereich
Angewandte Informatik	50 ECTS	10 ECTS
Business Administration and Engineering	80 ECTS	20 ECTS
Digitale Produktentwicklung - Maschinenbau	75 ECTS	15 ECTS
Medieninformatik	50 ECTS	10 ECTS
Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik	75 ECTS	15 ECTS
Umweltorientierte Energietechnik	70 ECTS	20 ECTS

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben Studierende den Vorrang, die in den Studiengang eingeschrieben sind, für den die Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich angeboten werden.

Artikel 2**§ 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

(2) Prüfende sind die in § 25 Absatz 4 Satz 1 HochSchG genannten Personen. Darüber hinaus können Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, in der beruflichen Praxis erfahrene Personen sowie Lehrende ausländischer Hochschulen die eine dem Personenkreis gemäß § 25 Absatz 4 Satz 1 und 2 HochSchG gleichwertige Qualifikation besitzen, prüfen. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Absatz 4 und 5 HochSchG entscheiden.

Artikel 3**§ 13 Abs. 4 wird wie folgt geändert:**

(4) Projektarbeiten werden von den in § 7 Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten Personen bewertet. § 9 Absatz 4 gilt entsprechend.

Artikel 4**§ 14 Abs. 6 wird wie folgt geändert:**

(6) Die Master-Thesis ist von mindestens zwei Personen, die gemäß § 7 Absatz 2 als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten, wobei eine

dieser Personen Professorin oder Professor des Fachbereichs Umweltplanung/-technik oder des Fachbereichs Umweltwirtschaft/-recht der Hochschule Trier sein muss. Eine dieser Personen soll die Arbeit betreut haben.

Artikel 5

§ 15 wird wie folgt geändert:

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Master-Thesis in einem Kolloquium von in der Regel 45 Minuten. Die Präsentation der Master-Thesis und deren Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt, bestehend aus den Prüfenden der Master-Thesis und einem weiteren beisitzenden sachkundigen Mitglied gem. § 7 Abs. 3. Dabei wird der Gegenstand der Master-Thesis im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Für das Kolloquium gelten die Regeln für die mündlichen Prüfungen gemäß § 11.

Artikel 6

§ 17 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Die Master-Thesis gilt als nicht bestanden, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht durch den Studierenden oder die Studierende selbst verfasst wurde (Plagiat). Zur Beurteilung, ob ein Plagiat vorliegt, ist ein weiterer Prüfender hinzu zu ziehen. Die betroffenen Studierenden sind vor der Entscheidung zu hören. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine Wiederholung nach § 19 Absatz 4 ist dann ausgeschlossen.

Artikel 7

§ 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Aus den Noten aller Prüfungsleistungen nach § 21 Nr. 1 und 2 wird die Gesamtnote gebildet, wobei die Noten nach der Anzahl der ECTS Leistungspunkte gemäß der Anlagen 1 bis 9 gewichtet werden. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

- Fortsetzung auf Folgeseite -

Artikel 8

Die Änderungen der Prüfungsordnung in Artikel 7 betreffen die nachfolgenden Anlagen:

Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik - Schwerpunkt Bio-Verfahrenstechnik		SWS	ECTS
1. Semester	Chemische Verfahrenstechnik II	4	5
	Prozessleit- und Regelungstechnik	4	5
	Nachwachsende Rohstoffe	4	5
	Biotechnologie II und technische Mikrobiologie	4	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Fachseminar Bio-VT	4	5
	Summe	24	30
2. Semester	Höhere Analysis	4	5
	Anlagenprojektierung	4	5
	On-line Prozess-Messtechnik	4	5
	Gentechnik II	4	5
	Zellkulturtechnik	4	5
	Grenzflächen, feste und flüssige Formulierungen	4	5
	Summe	24	30
3. Semester	Wahlpflichtmodul	4	5
	Verfahrenstechnische Prozesssimulation	4	5
	Agglomerations- und Trocknungstechnik	4	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit I (Master)	4	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit II (Master)	4	5
	Summe	24	30
4. Semester	Master-Thesis und Kolloquium		30
	Summe	0	30
Insgesamt		72	120

Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik - Schwerpunkt Prozess-Verfahrenstechnik		SWS	ECTS
1. Semester	Chemische Verfahrenstechnik II	4	5
	Prozessleit- und Regelungstechnik	4	5
	Nachwachsende Rohstoffe	4	5
	Physik M	4	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Fachseminar Prozess-VT I	4	5
	Summe	24	30
2. Semester	Höhere Analysis	4	5
	Anlagenprojektierung	4	5
	On-line Prozess-Messtechnik	4	5
	Oberflächentechnik II	4	5
	Fachseminar Prozess-VT II	4	5
	Grenzflächen, feste und flüssige Formulierungen	4	5
	Summe	24	30
3. Semester	Wahlpflichtmodul	4	5
	Verfahrenstechnische Prozesssimulation	4	5
	Agglomerations- und Trocknungstechnik	4	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit I (Master)	4	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit II (Master)	4	5
	Summe	24	30
4. Semester	Master-Thesis und Kolloquium		30
	Summe	0	30
Insgesamt		72	120

Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:

Business Administration and Engineering		SWS	ECTS
1. Semester	Betriebliche Anwendungssysteme	4	5
	Bilanzierung und Controlling	4	5
	Unternehmensführung	4	5
	Prozessmanagement	4	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Planungsseminar	4	5
Summe		24	30
2. Semester	Wirtschaftsethik und -kommunikation	4	0
	Höhere Analysis	4	5
	Statistische Datenanalyse und Modellierung	4	5
	Recht und Politik	4	0
	Technik-Modul	4	5
	Recycling- und Entsorgungslogistik	4	5
	Umweltökonomie	4	5
	Supply Chain Management	4	5
Summe		32	30
3. Semester	Wirtschaftsethik und -kommunikation	4	10
	Recht und Politik	2	5
	Technik-Modul	4	5
	Marketing II	4	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit I (Master)		5
Summe		14	30
4. Semester	Wahlpflichtmodul	4	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit II (Master)		5
	Master-Thesis und Kolloquium		20
Summe		4	30
Insgesamt		74	120

Die Anlage 6 wird wie folgt geändert:

Digitale Produktentwicklung		SWS	ECTS
1. Semester	Fourier- und Laplace-Transformationen	4	5
	Betriebssysteme und Datenbanken	4	5
	Prozessmanagement	4	5
	Maschinen- und Getriebelehre	4	5
	Finite Elemente Methoden II	4	5
	Computer Aided Design II	4	5
	Summe	24	30
2. Semester	Höhere Analysis	4	5
	Maschinendynamik und Betriebsfestigkeit	4	5
	Mechatronische Systeme	4	5
	Robotik und virtuelle Planung	4	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit I (Master)	4	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Summe	24	30
3. Semester	Fabrikplanung	4	5
	Betriebliche Anwendungssysteme	4	5
	Computer Aided Manufacturing	4	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit II (Master)	4	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Summe	24	30
4. Semester	Master-Thesis und Kolloquium		30
	Summe	0	30
Insgesamt		72	120

Artikel 9 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld, den 04.12.2014

gez: Prof. Dr. Peter Gutheil
Dekan des Fachbereichs
Umweltplanung/Umwelttechnik

**3. Ordnung zur Änderung
der Ordnung für die Prüfung in den
Bachelor-Studiengängen Angewandte
Informatik, Bio-, Umwelt- und Prozess-
Verfahrenstechnik, Maschinenbau – Pro-
duktentwicklung und Technische Planung,
Medieninformatik, Physikingenieurwesen,
Umwelt- und Wirtschaftsinformatik, Wirt-
schaftsingenieurwesen/ Umweltplanung,
Bio- und Pharmatechnik (grundständig) im
Fachbereich Umweltplanung/-technik an
der Hochschule Trier/Standort Birkenfeld-
vom 04.12.2014**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21.07.2003 (GVBl. 2003 S. 167, BS 223-41), geändert am 09.07.2010 (GVBl. S. 167), neugefasst am 19.11.2010 (GVBl. 2010, S. 464, Gliederungs Nr.: 223-41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.06.2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier/ Standort Birkenfeld am 25.06.2014 die folgenden Änderungen der Prüfungsordnung vom 03.05.2012, zuletzt geändert am 14.02.2014 (veröffentlicht im „publicus“ am 18.02.2014) für die Bachelor-Studiengänge Angewandte Informatik, Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik, Maschinenbau – Produktentwicklung und Technische Planung, Medieninformatik, Physikingenieurwesen, Umwelt- und Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen/ Umweltplanung, Bio- und Pharmatechnik (grundständig) an der Hochschule Trier/ Standort Birkenfeld beschlossen. Diese Änderung hat der Senat der Hochschule Trier am 05.11.2014 und der Präsident der Hochschule Trier am 24.11.2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 3 Abs. 3 und Abs. 4 werden wie folgt geändert:

(3) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt in den Bachelorstudiengängen Maschinenbau – Produktentwicklung und Technische Planung, Physikingenieurwesen und Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung sowie Bio- und Pharmatechnik (grundständig) 6 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 180 ECTS-Leistungspunkten. Darin ist jeweils eine praktische Studienphase gemäß Absatz 7 enthalten. 1 ECTS-Leistungspunkt entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

(4) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt in dem Bachelorstudiengang Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik entweder 6 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 180 ECTS-Leistungspunkten oder 7 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 210 ECTS-Leistungspunkten. Darin ist entweder eine praktische Studienphase (im Fall der 6 Semester) oder ein Praxissemester (im Fall der 7 Semester) gemäß Absatz 7 enthalten. 1 ECTS-Leistungspunkt entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Die bzw. der Studierende muss bis spätestens zum Ende ihres bzw. seines 3. Fachsemesters festlegen, für welche der beiden Möglichkeiten sie bzw. er sich entscheidet.

Artikel 2

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Prüfende sind die in § 25 Absatz 4 Satz 1 HochSchG genannten Personen. Darüber hinaus können Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, in der beruflichen Praxis erfahrene Personen sowie Lehrende ausländischer Hochschulen die eine dem Personenkreis gemäß § 25 Absatz 4 Satz 1 und 2 HochSchG gleichwertige Qualifikation besitzen, prüfen. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Absatz 4 und 5 HochSchG entscheiden.

Artikel 3

§ 12 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

(6) Die Bachelorthesis ist von mindestens zwei Personen, die gemäß § 5 (2) als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten, wobei eine dieser Personen Professorin oder Professor des Fachbereichs Umweltplanung/-technik oder des Fachbereichs Umweltwirtschaft/-recht



publicus

Amtliches Veröffentlichungsorgan
der Hochschule Trier -
Trier University of Applied Sciences



2016-02	Veröffentlicht am 29.02.2016	Nr. 02/S. 13
----------------	-------------------------------------	---------------------

Tag	Inhalt	Seite
29.02.2016	5. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen Angewandte Informatik, Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik, Maschinenbau – Produktentwicklung und Technische Planung, Medieninformatik, Physikingenieurwesen, Umwelt- und Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen/ Umweltplanung, Bio- und Pharmatechnik (grundständig) im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier	14-15
29.02.2016	3. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Bio- und Pharmatechnik (dual) im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier	15-16
29.02.2016	3. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Dualen Bachelor-Studiengang Produktionstechnologie im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier	16-19
29.02.2016	4. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Master-Studiengängen Angewandte Informatik, Business Administration and Engineering, Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau, Medieninformatik, Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik und Umweltorientierte Energietechnik im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier	19-20
29.02.2016	3. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im Bachelor-Studiengang „Erneuerbare Energien (B.Sc.)“ der Fachbereiche Umweltwirtschaft/ Umweltrecht & Umweltplanung/ Umwelttechnik an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld	20-20
29.02.2016	1. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im gebührenpflichtigen, englischsprachigen, weiterbildenden Masterstudiengang „International Material Flow Management – Master of Science (M.Sc.)“ im Fachbereich Umweltwirtschaft/ Umweltrecht an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld	21-21
29.02.2016	1. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im weiterbildenden Masterstudiengang „Sustainable Change – Vom Wissen zum Handeln (M.A.)“ im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier	22-22

Artikel 10 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld, den 28.01.2016

gez.: Prof. Dr. Peter Gutheil
Dekan des Fachbereichs
Umweltplanung/Umwelttechnik

4. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Master-Studiengängen Angewandte Informatik, Business Administration and Engineering, Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau, Medieninformatik, Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik und Umweltorientierte Energietechnik im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier vom 28.01.2016

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/ Umwelttechnik der Hochschule Trier am 14.10.2015, am 11.11.2015 und am 16.12.2015 die folgenden Änderungen in der Prüfungsordnung vom 03.05.2012, zuletzt geändert am 04.12.2014 (veröffentlicht im „publicus“ am 14.01.2015) für die Master-Studiengänge Angewandte Informatik, Business Administration and Engineering, Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau, Medieninformatik, Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik und Umweltorientierte Energietechnik an der Hochschule Trier/ Standort Birkenfeld beschlossen. Diese Änderung hat der Präsident der Hochschule Trier am 27.01.2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1 § 3 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

je ein Mitglied gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

Artikel 2 § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende. Der Prüfungsausschuss regelt das Verfahren zur Bestellung durch Be-

schluss. Er kann die Bestellung auf das Vorsitzende Mitglied übertragen.

Artikel 3 § 9 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

(5) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder Krankheit, ständiger Behinderung, erheblicher familiärer Verpflichtungen oder aus anderen, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attests verlangt werden.

Artikel 4 § 14 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

Der Zeitpunkt der Rückgabe ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitung eines neuen Themas ist innerhalb von drei Monaten nach der Rückgabe des ersten Themas anzumelden.

Artikel 5 § 15 Satz 4 wird wie folgt ergänzt:

Für das Kolloquium gelten die Regelungen für die mündlichen Prüfungen gemäß § 11 Abs. 4 bis 7.

Artikel 6 § 16 Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:

(2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung einer Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb von 6 Wochen im Rahmen der abgegebenen Noten, wenn die Differenz der abgegebenen Noten größer Eins ist. Andernfalls wird die Note aus dem Mittelwert der abgegebenen Noten gebildet. Der gebildete Mittelwert wird auf die nächstgelegene zulässige Note gemäß § 16 Abs. 1 gerundet. Liegt der errechnete Wert exakt zwischen zwei zulässigen Noten, wird die bessere zulässige Note vergeben.

(3) Werden Modulnoten aus mehreren Einzelnoten, die alle mindestens 4,0 sind, gebildet, wird die Modulnote durch den Mittelwert gemäß des Workloads gebildet und auf die zulässigen Noten gemäß § 16 Abs. 1 gerundet. Liegt der errechnete Wert exakt zwischen zwei zulässigen Noten, wird die bessere zulässige Note vergeben.

Artikel 7

§ 19 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 werden wie folgt geändert:

(2) Eine im ersten Prüfungsversuch bestandene Prüfungsleistung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Master-Thesis sowie für das Kolloquium zur Master-Thesis ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des übernächsten Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Master-Thesis und das Kolloquium zur Master-Thesis können jeweils nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Master-Thesis muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Bescheids über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema angemeldet werden.

Artikel 8

§ 27 wird wie folgt ergänzt:

(2) Die 1. Änderungsordnung vom 28.03.2013, veröffentlicht im publicus Nr. 1/2013 vom 24.05.2013, 2. Änderungsordnung vom 14.02.2014, publicus Nr. 3/2014 vom 18.02.2014, 3. Änderungsordnung vom 04.12.2014, publicus Nr. 1/2015 vom 14.01.2015 und 4. Änderungsordnung vom 28.01.2016, publicus Nr. 2016-02 gilt auch für Studierende, die vor dem Inkrafttreten der 1.-4. Änderungsordnung in einem der in § 1 genannten Studiengänge eingeschrieben waren.

(3) Die Änderung in § 19 Abs. 3 gilt für alle Prüfungen, die ab dem 01.09.2015 nicht bestanden wurden. Sie gilt auch für Studierende, die vor dem Inkrafttreten der 4. Änderungsordnung in einem der in § 1 genannten Studiengänge eingeschrieben waren.

Artikel 9

Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld, den 28.01.2016
gez.: Prof. Dr. Peter Gutheil
Dekan des Fachbereichs
Umweltplanung/Umwelttechnik

3. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im Bachelor-Studiengang „Erneuerbare Energien (B.Sc.)“ der Fachbereiche Umweltwirtschaft/ Umweltrecht & Umweltplanung/ Umwelttechnik an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld vom 15.01.2016

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), haben die Fachbereiche der Hochschule Trier Umweltplanung/Umwelttechnik am 14.10.2015 und Umweltwirtschaft/ Umweltrecht am 10.11.2015 die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Erneuerbare Energien vom 03.05.2012 (veröffentlicht im publicus Nr. 2012-05, Seite 254 ff.), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 04.12.2014 (veröffentlicht im publicus Nr. 2015-01, Seite 23ff) an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld beschlossen. Diese Änderung hat der Präsident der Hochschule Trier am 14.01.2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 17 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des übernächsten Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Artikel 2

Übergangsregelung

Die Änderung des § 17 Abs. 3 gilt für alle Prüfungen, die ab dem Wintersemester 2015/2016 nicht bestanden wurden.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsverzeichnis der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld, den 15.01.2016

gez.: Prof. Dr. Klaus Helling
Dekan des Fachbereichs Umweltwirtschaft/
Umweltrecht
gez.: Prof. Dr.-Ing. Peter Gutheil
Dekan des Fachbereichs Umweltplanung/
Umwelttechnik

2017-02

Veröffentlicht am 17.03.2017

Nr. 02/S. 06

PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

Tag	Inhalt	Seite
17.03.17	Ordnung für die Prüfung im englischsprachigen Bachelor-Studiengang Sustainable Business and Technology in den Fachbereichen Umweltplanung/Umwelttechnik und Umweltwirtschaft/Umweltrecht	7-17
17.03.17	5. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Master-Studiengängen Angewandte Informatik, Business Administration and Engineering, Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau, Medieninformatik, Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik und Umweltorientierte Energietechnik im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik	18-22

**5. Ordnung zur Änderung
der Ordnung für die Prüfung in den Master-
Studiengängen Angewandte Informatik,
Business Administration and Engineering,
Digitale Produktentwicklung – Maschinen-
bau, Medieninformatik, Bio- und Prozess-
Verfahrenstechnik und Umweltorientierte
Energietechnik im Fachbereich Umweltpla-
nung/Umwelttechnik an der Hochschule
Trier / Standort Birkenfeld
vom 21.02.2017**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/ Umwelttechnik der Hochschule Trier/ Standort Birkenfeld am 14.12.2016 die folgenden Änderungen in der Prüfungsordnung vom 03.05.2012 („publicus“ 2012-05 vom 21.06.2012), zuletzt geändert am 28.01.2016 („publicus“ 2016-02 vom 29.02.2016) für die Master-Studiengänge Angewandte Informatik, Business Administration and Engineering, Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau, Medieninformatik, Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik und Umweltorientierte Energietechnik an der Hochschule Trier/ Standort Birkenfeld beschlossen. Diese Änderung hat der Präsident der Hochschule Trier am 20.02.2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

- Fortsetzung auf Folgeseite -

Artikel 1**Anlage 3 wird wie folgt geändert:****Anlage 3: Master-Studiengang Bio- und Prozessverfahrenstechnik – Schwerpunkt Bio-Verfahrenstechnik**

Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik - Schwerpunkt Bio-Verfahrenstechnik		SWS	ECTS
1. Semester	Chemische Verfahrenstechnik II	4	5
	Prozessleit- und Regelungstechnik	4	5
	Nachwachsende Rohstoffe	4	5
	Biotechnologie II und technische Mikrobiologie	4	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Systembiotechnologie	4	5
Summe		24	30
2. Semester	Höhere Analysis	4	5
	Anlagenprojektierung	4	5
	On-line Prozess-Messtechnik	4	5
	Gentechnik II	4	5
	Zellkulturtechnik	4	5
	Grenzflächen, feste und flüssige Formulierungen	4	5
Summe		24	30
3. Semester	Wahlpflichtmodul	4	5
	Verfahrenstechnische Prozesssimulation	4	5
	Agglomerations- und Trocknungstechnik	4	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit I (Master)	4	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit II (Master)	4	5
Summe		24	30
4. Semester	Master-Thesis und Kolloquium		30
Summe		0	30
Insgesamt		72	120

Artikel 2**Anlage 4 wird wie folgt geändert:****Anlage 4: Master-Studiengang Bio- und Prozessverfahrenstechnik – Schwerpunkt Prozess-Verfahrenstechnik**

Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik - Schwerpunkt Prozess-Verfahrenstechnik		SWS	ECTS
1. Semester	Chemische Verfahrenstechnik II	4	5
	Prozessleit- und Regelungstechnik	4	5
	Nachwachsende Rohstoffe	4	5
	Fachseminar Prozess-VT I	4	5
	Fachseminar Prozess-VT II	4	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Summe	24	30
2. Semester	Höhere Analysis	4	5
	Anlagenprojektierung	4	5
	On-line Prozess-Messtechnik	4	5
	Oberflächentechnik II	4	5
	Physik M	4	5
	Grenzflächen, feste und flüssige Formulierungen	4	5
	Summe	24	30
3. Semester	Wahlpflichtmodul	4	5
	Verfahrenstechnische Prozesssimulation	4	5
	Agglomerations- und Trocknungstechnik	4	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit I (Master)	4	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit II (Master)	4	5
	Summe	24	30
4. Semester	Master-Thesis und Kolloquium		30
	Summe	0	30
Insgesamt		72	120

Artikel 3
Folgende Anlage 10 wird ergänzt:
Anlage 10: Master-Studiengang Umweltorientierte Energietechnik

Umweltorientierte Energietechnik		SWS	ECTS
1. Semester	Fourier- und Laplace-Transformationen	4	5
	Prozessleit- und Regelungstechnik	4	5
	Wahlpflichtmodul Umwelttechnik	4	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit I (Master)	2	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Wahlpflichtmodul Wirtschaft und Recht	4	5
Summe		22	30
2. Semester	Höhere Analysis	4	5
	Anlagenprojektierung	4	5
	Elektrische Energietechnik I	4	5
	Physik M	4	5
	Embedded Systems	4	5
	Kraftwerks- und Feuerungstechnik	4	5
Summe		24	30
3. Semester	Energie-Systemtechnik und rationelle Energieverwendung	4	5
	Wärmerückgewinnung und energieeffiziente Raumluftechnik	4	5
	Energienutzung und Energietechnik der erneuerbaren Energien	4	5
	Elektrische Energietechnik II	2	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit II (Master)	2	5
Summe		20	30
4. Semester	Master-Thesis und Kolloquium		30
Summe		0	30
Insgesamt		68	120

Artikel 4

§ 27 wird wie folgt ergänzt:

(4) Die Anlage 10 der 5. Änderungsordnung vom 21.02.2017 gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2016/2017 im Masterstudiengang Umweltorientierte Energietechnik einschreiben. Alle Studierenden, die vor diesem Zeitpunkt in diesem Studiengang eingeschrieben sind, können ihr Studium nach den bisherigen Anlagen 8 und 9 beenden. Ein Wechsel in die neue Anlage 10 ist auf Antrag möglich. Dieser Antrag ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Studienzeiten und Prüfungsleistungen werden dabei anerkannt. Den Übergang regelt der Prüfungsausschuss.

(5) Die geänderte Anlage 3 der 5. Änderungsordnung vom 21.02.2017 gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2016/17 im Masterstudiengang Bio- und Prozessverfahrenstechnik, Schwerpunkt Bioverfahrenstechnik eingeschrieben haben bzw. in Zukunft einschreiben. Studierenden, die das bisherige Modul ‚Fachseminar Bio-Vt‘ bis zum Sommersemester 2015 bestanden haben, wird dieses Modul im Zeugnis ausgewiesen. Studierende, die dieses Modul ab dem Wintersemester 2015/16 bestanden haben bzw. in Zukunft bestehen, wird die neue Modulbezeichnung ‚Systembiotechnologie‘ auf dem Zeugnis ausgewiesen.

(6) Die Anlage 4 der 5. Änderungsordnung vom 21.02.2017 gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Sommersemester 2017 im Masterstudiengang Bio- und Prozessverfahrenstechnik, Schwerpunkt Prozessverfahrenstechnik einschreiben.

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld, den 21.02.2017

gez. Prof. Dr. Peter Gutheil
Dekan des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier

PUBLICUS

AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

DATUM DER VERÖFFENTLICHUNG 23.08.2019

ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNGEN FÜR DIE PRÜFUNGEN IN DEN IN DIESER ORDNUNG GENANNTEN MASTER-STUDIENGÄNGEN DES FACHBEREICHS UMWELTPLANUNG/UMWELTTECHNIK AN DER HOCHSCHULE TRIER	120
ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNGEN FÜR DIE PRÜFUNGEN IN DEN IN DIESER ORDNUNG GENANNTEN BACHELOR-STUDIENGÄNGEN DES FACHBEREICHS UMWELTPLANUNG/UMWELTTECHNIK AN DER HOCHSCHULE TRIER	123
ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNGEN FÜR DIE PRÜFUNGEN IN DEN IN DIESER ORDNUNG GENANNTEN BACHELOR-STUDIENGÄNGEN DES FACHBEREICHS UMWELTWIRTSCHAFT/UMWELTRECHT	125
2. ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG FÜR DIE PRÜFUNG IM ENGLISCHSPRACHIGEN BACHELOR-STUDIENGANG SUSTAINABLE BUSINESS AND TECHNOLOGY IN DEN FACHBEREICHEN UMWELTPLANUNG/UMWELTTECHNIK UND UMWELTWIRTSCHAFT/UMWELTRECHT	128
ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNGEN FÜR DIE PRÜFUNGEN IN DEN IN DIESER ORDNUNG GENANNTEN MASTER-STUDIENGÄNGEN DES FACHBEREICHS UMWELTWIRTSCHAFT/UMWELTRECHT	129
SATZUNG DES INSTITUTS FÜR INTERNATIONALE UND DIGITALE KOMMUNIKATION – INSTITUTE FOR INTERNATIONAL AND DIGITAL COMMUNICATION (INDI), DER HOCHSCHULE TRIER, UMWELT-CAMPUS BIRKENFELD	132
ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNGEN FÜR DIE PRÜFUNG IN DEN BACHELOR- STUDIENGÄNGEN INTERMEDIA DESIGN UND INTERMEDIA DESIGN MIT PRAXISSEMESTER DER FACHRICHTUNG INTERMEDIA DESIGN IM FACHBEREICH GESTALTUNG	135
ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNGEN FÜR DIE PRÜFUNG IN DEN BACHELOR- STUDIENGÄNGEN TECHNISCHE GEBÄUDEAUSRÜSTUNG UND VERSORGUNGSTECHNIK SOWIE ENERGIETECHNIK – REGENERATIVE UND EFFIZIENTE ENERGIESYSTEME IM FACHBEREICH BAUEN + LEBEN	136
ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG FÜR DIE PRÜFUNG IM BACHELOR-STUDIENGANG WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN - ELEKTROTECHNIK IN DEN FACHBEREICHEN TECHNIK UND WIRTSCHAFT	137
ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG FÜR DIE PRÜFUNG IM MASTERSTUDIENGANG ENERGIEMANAGEMENT IM FACHBEREICH BAUEN + LEBEN	138

**Ordnung zur Änderung der Ordnungen für die Prüfungen in den in dieser Ordnung genannten
Master-Studiengängen des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik
an der Hochschule Trier**

vom 19.08.2019

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier am 03.07.2019 die folgende Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Master-Studiengängen Angewandte Informatik, Business Administration and Engineering, Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau, Medieninformatik, Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik und Umweltorientierte Energietechnik im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Änderung der Prüfungsordnungen hat der Präsident der Hochschule Trier am 19.08.2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Abschnitt I

6. Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Master-Studiengängen „Angewandte Informatik, Business Administration and Engineering, Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau, Medieninformatik, Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik und Umweltorientierte Energietechnik“ im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier vom 03.05.2012 (publicus Nr. 2012-05 vom 21.06.2012, S. 310 ff), zuletzt geändert am 21.02.2017 (publicus Nr. 2017-02 vom 17.03.2017, S. 18 ff)

1. In § 4 wird folgender Abs. 6 eingefügt: (6) Für eine Zulassung in das Double Degree Master Programm mit der Universität Luxemburg im Masterstudiengang Business Administration and Engineering sind sowohl die Zulassungsvoraussetzungen gemäß dieser Ordnung als auch die Zulassungsvoraussetzungen der Universität Luxemburg für den kooperativen Masterstudiengang sowie die Bestimmungen des jeweils gültigen Kooperationsvertrages zu erfüllen. Über die Zulassung entscheidet der Zulassungsausschuss gemäß § 3.

2. In § 5 wird der Abs. 3 wie folgt ergänzt und folgender Absatz 6 eingefügt:

(3) Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird überwiegend in deutscher Sprache, kann aber auch in englischer Sprache angeboten werden. Im Master-Studiengang Business Administration and Engineering kann das Lehrangebot im Rahmen des Double Degree Master Programms auch in französischer Sprache angeboten werden.

(6) Studierende, die im Double Degree Master Programm eingeschrieben sind, haben die Leistungen gemäß der Anlagen 5 a) und 5 b) im Umfang von 60 ECTS zu erbringen. Abweichend zu § 19 Abs. 1 Satz 1 können die Prüfungsleistungen mit Wahlmöglichkeiten dieses Programms (Wahlpflichtmodule DD 1 - 8) gemäß Anlage 5 a), die nicht mindestens gemäß § 16 Abs. 1 mit „ausreichend“ bewertet worden sind, zweimal wiederholt werden.

Dieses Programm ist an die Laufzeit des jeweils aktuellen Kooperationsvertrages gebunden. Für Studierende, die in diesem Programm eingeschrieben sind, gelten die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit den Bestimmungen des jeweils aktuellen Kooperationsvertrages. Bei Kündigung des Kooperationsvertrages legen die Kooperationspartner die Bedingungen zur Beendigung des Studiums der an diesem Programm teilnehmenden Studierenden gemäß Kooperationsvertrag fest. Studierende, die vor Beendigung des Kooperationsvertrages im Double Degree Master Programm eingeschrieben waren, können das Studium bis zum Ende des Sommersemesters des übernächsten Jahres nach Auslaufen dieses Programms beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss diese Frist verlängern.

Studierende, die nach Beendigung des Kooperationsvertrages das Studium im Rahmen der oben genannten Übergangsfrist nicht beendet haben oder die ihre Teilnahme an diesem Kooperationsprogramm ohne Abschluss beenden möchten oder eine Prüfung beim Kooperationspartner Universität Luxemburg endgültig nicht bestehen, können bei der Hochschule Trier, Umwelt-Campus Birkenfeld beantragen, ihr Studium im Masterstudiengang Business Administration and Engineering nach der jeweils aktuellen Anlage 5 zu beenden. § 20 gilt dann entsprechend.

3. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Prüfungsausschuss oder die von ihm damit betraute Stelle legt die Prüfungstermine fest und bestimmt die Fristen für die Meldung, für den Rücktritt von der Meldung und ggf. für den Antrag auf Zulassung mit den dazugehörigen erforderlichen Unterlagen. Die Zuordnung der Prüfungsleistungen zu den Fachsemestern ist den Anlagen 1 bis 9 zu entnehmen.

4. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Studierenden müssen sich zu allen Prüfungen sowie allen Wiederholungsprüfungen selbstständig innerhalb der während des jeweiligen Semesters geltenden Anmeldefristen (Ausschlussfristen) im hochschuleigenen elektronischen Prüfungsverwaltungssystem anmelden bzw. abmelden. Sofern der Prüfungsausschuss oder die von ihm damit betraute Stelle keine anderen Fristen festgelegt hat, endet die Anmelde- bzw. Rücktrittsfrist für jede Prüfung drei Werktage vor dem jeweiligen Prüfungstermin um 24:00 Uhr. Dabei werden Samstage nicht als Werktage angesehen. Erfolgt die Anmeldung nicht fristgerecht, ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht zulässig. Erfolgt ein Rücktritt nicht fristgerecht, wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studierenden an dieser Prüfung ohne triftige Gründe nicht teilnehmen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Organisation und Durchführung der Art und Weise der An- und Abmeldung wird durch den Prüfungsausschuss geregelt. Bei der jeweiligen Meldung bzw. dem jeweiligen Antrag beim zentralen Prüfungsamt des jeweiligen Fachhochschulstandortes erklären die Studierenden, ob sie seit der Einschreibung an der Hochschule Trier in einem Studiengang innerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben.

5. In § 9 Abs. 3 wird Satz 2 wie folgt ergänzt:

(3) Die Form der Prüfungsleistungen (Klausuren, Kolloquien, Projektpräsentationen, Seminar- und Hausarbeiten, Praktikums-/Laborleistungen, Referate und mündliche Prüfungen oder eine Kombination davon) wird durch die jeweiligen Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Wenn die Lehrveranstaltungen in englischer bzw. französischer Sprache angeboten werden, sind die Prüfungsleistungen in der Regel auch in englischer bzw. französischer Sprache zu erbringen.

6. § 19 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des übernächsten Semesters abzulegen. Bei Versäumnis einer solchen Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe gilt der jeweilige Prüfungsversuch als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

7. § 23 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

(2) Über die bestandene Master-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

- Name des Master-Studiengangs,
- Name der Studienrichtung und des -schwerpunktes,
- Thema und Note gemäß §14 Absatz 1 der Master-Thesis
- Noten gemäß §16 Absatz 1 der Prüfungsleistungen der Module, die in den Anlagen 1 bis 9 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind,
- Gesamtnote gemäß §16 Absatz 1.

Für Studierende, die im Double Degree Master Programm des Masterstudiengangs Business Administration and Engineering eingeschrieben sind, gelten bei der Ausstellung des Zeugnisses zusätzlich die Bestimmungen des jeweils gültigen Kooperationsvertrages.

8. § 23 wird um folgenden Abs. 8 ergänzt:

(8) Abweichend von Abs. 1 wird bei Studierenden, die ihren Master-Abschluss im Masterstudiengang Business Administration and Engineering im Rahmen des Double Degree Master Programms absolvieren, aus den Noten aller Prüfungsleistungen gemäß der Anlage 5 a die Gesamtnote gewichtet nach der Anzahl der ECTS-Leistungspunkten aus den an der Hochschule Trier im Rahmen des jeweils aktuellen Kooperationsvertrages zu erbringenden ECTS-Leistungspunkten errechnet.

9. In § 24 Abs. 1 wird folgender Satz 3 ergänzt:

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird für die Master-Studiengänge Angewandte Informatik, Business Administration and Engineering, Medieninformatik, Bio-und Prozess-Verfahrenstechnik und Umweltorientierte Energietechnik die Verleihung des akademische Grades „Master of Science“ (M. Sc.), für den Master-Studiengang Digitale Produktentwicklung –Maschinenbau die Verleihung des akademischen Grades "Master of Engineering (M. Eng.)" in deutscher und englischer Sprache beurkundet. Für Studierende, die im Double Degree Master Programm des Masterstudiengangs Business Administration and Engineering eingeschrieben sind, gelten bei der Ausstellung der Urkunde zusätzlich die Bestimmungen des jeweils gültigen Kooperationsvertrages.

10. § 27 wird um folgenden Abs. 7 ergänzt:

(7) Die Bestimmungen sowie die Anlagen 5 a) und 5 b) zum Double Degree Master Programm gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2019/2020 ihr Studium im Master-Studiengang Business Administration and Engineering im Rahmen dieses Double Degree Master Programms aufnehmen.

Abschnitt II Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für die Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in den in dieser Ordnung bezeichneten Master-Studiengängen eingeschrieben sind oder nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnungen das Studium in den genannten Master-Studiengängen aufnehmen werden.

Trier, den 19.08.2019

gez. Prof. Dr.-Ing. Peter Gutheil

Der Dekan des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier

**Anlage 5 a) Curriculum BAE im Double Degree Master Programm gemäß
Kooperationsvereinbarung mit der Universität Luxemburg**

Modulbezeichnung		SWS	ECTS
1. Semester	Im 1. Semester sind die Leistungen des Double Degree Master Programms gemäß den Vorgaben des Kooperationspartners Universität Luxemburg zu erbringen * ¹		
	Summe		30
2. Semester	Im 2. Semester sind die Leistungen des Double Degree Master Programms gemäß den Vorgaben des Kooperationspartners Universität Luxemburg zu erbringen * ¹		
	Summe		30
3. Semester	Wahlpflichtmodul DD 1	4	5
	Wahlpflichtmodul DD 2	4	5
	Wahlpflichtmodul DD 3	4	5
	Wahlpflichtmodul DD 4	4	5
	Wahlpflichtmodul DD 5	4	5
	Wahlpflichtmodul DD 6	4	5
	Summe	24	30
4. Semester	Wahlpflichtmodul DD 7	4	5
	Wahlpflichtmodul DD 8	4	5
	Master-Thesis und Kolloquium		20
	Summe	8	30
Insgesamt		76	120

*¹Die beim Kooperationspartner Universität Luxemburg erbrachten Leistung des 1. und 2. Semesters werden nach erfolgreichem Abschluss des Double Degree Master Programms durch den Kooperationspartner gemäß den Regelungen des jeweils aktuellen Kooperationsvertrages bescheinigt. Dabei werden die Noten entsprechend dem beim Kooperationspartner gültigen Notensystem ausgewiesen.

Im 3. und 4. Semester sind acht Wahlpflichtmodule aus dem Wahlpflichtkatalog (Anlage 5 b) im Umfang von 40 ECTS sowie die Master-Thesis und das Kolloquium im Umfang von 20 ECTS am Umwelt-Campus Birkenfeld der Hochschule Trier zu erbringen.

Die im 3. und 4. Semester erbrachten Leistungen werden von der Hochschule Trier – Umwelt-Campus Birkenfeld gemäß den Regelungen der jeweils aktuellen Prüfungsordnung in Verbindung mit den Regelungen des jeweils aktuellen Kooperationsvertrages bescheinigt. Dabei werden die Noten gemäß dem hier gültigen Notensystem ausgewiesen.

Ergänzend sind die Regelungen des jeweils aktuellen Kooperationsvertrages bindend und zu beachten.

Anlage 5 b) Wahlpflichtkatalog für die Wahlpflichtmodule im 3. und 4. Semester des Double Degree Master Programms, die an der Hochschule Trier – Umwelt-Campus Birkenfeld im Umfang von 40 ECTS zu erbringen sind.

Im dritten Semester muss aus folgenden Wahlpflichtfächern gewählt werden:

Semester	Modulbezeichnung	SWS	ECTS
WS	Bilanzierung und Controlling	4	5
WS	Unternehmensführung	4	5
WS	Prozessmanagement	4	5
WS	Planungsseminar	4	5
WS	Wirtschaftsethik und -kommunikation	4	0
WS	Recht und Politik	4	0
WS	Marketing II	4	5

Im vierten Semester muss aus folgenden Wahlpflichtfächern gewählt werden:

Semester	Modulbezeichnung	SWS	ECTS
SS	Wirtschaftsethik und -kommunikation	4	10
SS	Recht und Politik	2	5
SS	Recycling-und Entsorgungslogistik	4	5
SS	Umweltökonomie	4	5
SS	Supply Chain Management	4	5

2024-26

Veröffentlicht am 26.07.2024

Nr. 26/S. 253

Tag
26.07.24

Inhalt
Ordnung zur Änderung der Ordnung für
die Prüfungen in den in dieser Ordnung
genannten Masterstudiengängen des
Fachbereichs Umweltplanung/Umwelt-
technik an der Hochschule Trier

Seite
254-255

PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfungen in den in dieser Ordnung genannten Masterstudiengängen des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier vom 24.07.2024

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier am 12.06.2024 die folgende Ordnung zur Änderung (Änderungsordnung) der Ordnung für die Prüfungen in den in dieser Ordnung genannten Masterstudiengängen des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Präsidium am 24.07.2024 genehmigt.

Abschnitt I

Die in Artikel 1 genannte Ordnung für die Prüfungen wird wie folgt geändert:

Artikel 1

7. Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Master-Studiengängen Angewandte Informatik, Business Administration and Engineering, Digitale Produktentwicklung - Maschinenbau, Medieninformatik, Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik und Umweltorientierte Energietechnik im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier vom 03.05.2012 (publicus Nr. 05/2012 vom 21.06.2012, S. 310 ff, zuletzt geändert am 19.08.2019 (publicus Nr. 2019-05 vom 23.08.2019, S. 120 ff)

§ 15 wird in die folgende Fassung geändert:

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Master-Thesis in einem Kolloquium von in der Regel 45 Minuten. Die Präsentation der Master-Thesis und deren Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt.

Dieser gehören an:

1. die Prüfenden der Master-Thesis gemäß § 7 Absatz 2
- oder
2. eine Prüfende oder ein Prüfer der Master-Thesis gemäß § 7 Absatz 2 und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied gem. §7 Absatz 3.

Dabei wird der Gegenstand der Master-Thesis im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Für das Kolloquium gelten die Regelungen für die mündlichen Prüfungen gemäß § 11 Abs. 4 bis 7.

In § 17 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

(3a) Als Täuschungsversuch i.S.v. Abs. 3 gilt insbesondere der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während der Prüfung im Prüfungsraum. Nicht zugelassene Hilfsmittel in diesem Sinne sind bspw. auch Mobiltelefone oder andere elektronische Kommunikationsmittel. Dem Prüfungsraum ist dessen räumliches Umfeld, z. B. in den Toilettenräumen, Fluren oder Treppenhäusern gleichgestellt. Es gelten die allgemeinen Grundsätze des Anscheinsbeweises.

§ 17 Abs. 4 wird in die folgende Fassung geändert:

(4) Prüfungsleistungen gemäß § 9 Abs. 2 sowie Studienleistungen gemäß § 10 dieser Ordnung gelten als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht von den Studierenden selbst, sondern von anderen Personen stammen, und dies nicht in wissenschaftlich gebräuchlicher Art und Weise, z.B. durch Zitierung, kenntlich gemacht ist (Plagiat). Zur Beurteilung, ob ein Plagiat vorliegt, ist eine weitere prüfungsberechtigte Person gemäß § 7 Abs. 2 hinzuzuziehen. Handelt es sich bei der Abschlussarbeit um ein Plagiat, kann die zulässige Wiederholung nach § 19 Abs. 4 ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der Wiederholung der Abschlussarbeit nach § 17 Abs. 4 entscheidet der jeweilige zuständige Prüfungsausschuss. Die Studierenden sind vor der Entscheidung zu hören.

In § 17 werden folgende Absätze 4a und 4b ergänzt:

(4a) Die Verwendung von Künstliche Intelligenz-Anwendungen (KI-Anwendungen), die nach bestimmten Vorgaben automatisiert Inhalte erstellen können, stellt ein unzulässiges Hilfsmittel bei Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 10 bis 15 dieser Ordnung dar, wenn nicht die Nutzung von KI-Anwendungen nach Abs. 4b erlaubt ist. Bei Prüfungsleistungen, für die eine Eigenständigkeitserklärung gefordert wird, ist in dieser ebenfalls durch die Studierenden ausdrücklich zu versichern, dass sie insbesondere nicht mithilfe einer KI-generierten Unterstützung erstellt worden sind.

(4b) Abweichend von § 17 Abs. 4 und Abs. 4a wird festgelegt, dass die Verwendung von KI-Anwendungen als Hilfsmittel bei Studien- und Prüfungsleistungen im Modulhandbuch in dort näher bestimmter Art und in näher bestimmtem Umfang unter Einhaltung von ebenfalls näher bestimmten Kennzeichnungspflichten gestattet werden kann. Zudem kann die Verwendung von KI-Anwendungen von den Prüfenden des jeweiligen Moduls rechtzeitig (i.d.R. zu Vorlesungsbeginn) in schriftlicher Form gestattet werden. Soweit im Modulhandbuch oder von den jeweiligen Prüfenden hierzu nichts anderes bestimmt ist, haben die Studierenden mindestens die Quelle/Herkunft anzugeben und die eingesetzten Prompts zu dokumentieren. Bei Prüfungsleistungen, für die eine Eigenständigkeitserklärung gefordert wird, ist in dieser ebenfalls durch die Studierenden ausdrücklich zu versichern, dass sie die von den jeweiligen Modulbeschreibungen und/oder von den jeweiligen Prüfenden für die Verwendung von KI-Anwendungen vorgesehenen Regelungen eingehalten und insbesondere die von den KI-Anwendungen generierten Inhalte kenntlich gemacht haben; sie haben weiter zu versichern, dass sie die KI-generierten Inhalte kritisch auf sachliche Richtigkeit geprüft haben.

§ 17 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

(5) Entscheidungen nach Abs. 3, 3a, 4, 4a und 4b sind vom jeweils zuständigen Prüfungsausschuss oder der von ihm zu bestimmenden Stelle den Studierenden mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt II Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für die Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in den in Artikel 1 bezeichneten Studiengängen in die genannte Prüfungsordnung eingeschrieben sind oder nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung das Studium in den genannten Studiengängen in der genannten Prüfungsordnung aufnehmen bzw. fortsetzen.

Trier, den 24.07.2024

gez. Prof. Dr. Peter Gutheil

Der Dekan des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier